

Regionalplan-Entwurf
Juni 2016
2. Beteiligungsverfahren

Anregungen und Bedenken der Stadt Wuppertal vom
19.03.2015, die bisher nicht berücksichtigt wurden und im
2. Beteiligungsverfahren aufrecht erhalten werden.

Auszug aus
der Stellungnahme der Stadt Wuppertal
zum Regionalplan-Entwurf Düsseldorf
März 2015

2. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- 2.01 Bahnstraße
- 2.03 Heidter Straße / Rädchen / Rather Straße / Stiepelhaus / Greuel
- 2.04 Hardt und Justizvollzugsschule
- 2.05 Im Dickten / Herzkamper Straße – Tente
- 2.06 Riescheider Straße
- 2.07 Worderberg
- 2.10 Radenberg

3. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) ASB für Gewerbe

- 3.02 Linde

5. Regionale Grünzüge

- 5.01 Regionale Grünzüge allgemein
- 5.03 Eigen-, Brucher- und Steinbachtal
- 5.05 Spiekern / Frielinghausen
- 5.06 Marscheid / Linde / Großsporkert

6 Biotopverbund

- 6.01 Regionaler Biotopverbund und Siedlungsflächenpotenziale
- 6.02 Beikarte 4 E allgemein – Beispiel Kalkwerke
- 6.03 Rangierbahnhof Vohwinkel
- 6.04 Nordbahntrasse
- 6.05 Lichtscheid

7. Schutz der Landschaft

- 7.02 Nördlich VohRang
- 7.04 Bredtchen

8. Bereiche für den Schutz der Natur

- 8.01 Schutz der Natur allgemein
- 8.02 Schutz der Natur / Erholungsnutzung
- 8.04 Scharpenacken
- 8.05 Wupperaue und Wupperosthang
- 8.06 Marscheider Bachtal
- 8.07 Ehrenberg
- 8.08 Morsbachtal und Rheinbachtal
- 8.11 Hardthöhlen

9. Schutzwürdige Böden

- 9.01 Schutzwürdige Böden / ASB
- 9.02 Schutzwürdige Böden allgemein

10. Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

- 10.02 ZASB allgemein
- 10.03 Großflächiger Einzelhandel

11. Nachbargemeinden

- 11.01 Haan

12. Verkehr

- 12.03 Verkehrsinfrastruktur / Übergreifende Aspekte
- 12.02 Nordbahntrasse
- 12.04 Verkehrsinfrastruktur / Schienennetz

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum
Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfssfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: ASB / Regionale Grünzüge

Bezug (z.B. Seite; Karte): Regionalplan-Entwurf

Text:

Bahnstraße

Die Wohnbaureservefläche Bahnstraße liegt im Freiraum des Regionalplan-Entwurfes und wird im Gegensatz zu den Darstellungen des GEP 99 jetzt vollständig mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug überzogen.

Die im Siedlungsmonitoring aufgeführte Wohnbaureserve umfasst die Flächen eines ehemaligen Gartenbaubetriebes und eines aufgegebenen Sportplatzes. Hier soll langfristig eine wohnbauliche Nachnutzung planungsrechtlich ermöglicht werden.

Da Regionale Grünzüge in Zukunft als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems stärker gesichert und als Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 ROG festgelegt werden, stellen sie im Vergleich zum GEP 99 härtere Siedlungsgrenzen dar.

Damit widersprechen die zeichnerischen Darstellungen des RPD-Entwurfes den planerischen Zielsetzungen der Stadt Wuppertal.

Es wird angeregt, die Darstellung der Regionalen Grünzüge auf den tatsächlichen Freiraum zu beschränken.

Unter Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 11.12.2013 zum Arbeitsentwurf des neuen RPD wird weiterhin angeregt, den Allgemeinen Siedlungsbereich entlang der Bahnstraße entsprechend des Darstellungsvorschlags der Stadt (siehe unten) zu erweitern.

Eine Erweiterung der Siedlungsflächen in den Freiraum bzw. in die Kleingartenanlage hinein ist von Seiten der Stadt nicht vorgesehen. Mit der Darstellung von ASB westlich der Bahnstraße soll lediglich die vorhandene Bestandssituation nachvollzogen und eine moderate Siedlungsverdichtung (Sportplatz/Gartenbaubetrieb, 20 WE; vgl. Angaben Siedlungsmonitoring) ermöglicht werden.

Maßstabsbedingt wird mit der vorgeschlagenen ASB-Erweiterung über die Kleingärten hinaus ein Anschluss an den vorhandenen ASB im Süden geschaffen.

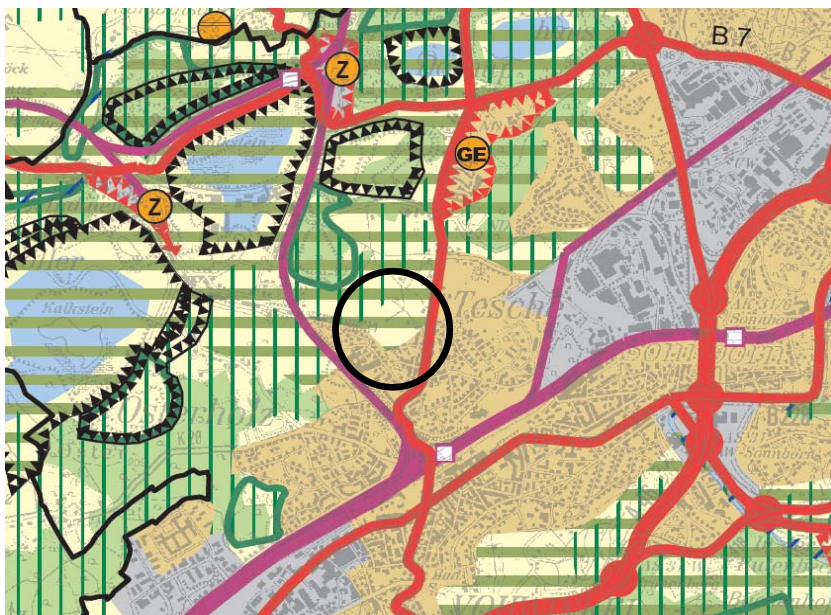
Die beantragte ASB-Erweiterung liegt in einem Siedlungsbereich der, im Unterschied zu vielen anderen ASB im RPD-E, über eine gute Infrastrukturausstattung und Erreichbarkeit verfügt (vgl. auch Begründung, Blatt 20, Seite 237).

Durch die geplante Rücknahme bzw. Reduzierung der ASB-Potenzialflächen Obensiebeneick/Vogelsbruch und Naurathssiepen/Am Eckbusch ist der Stadt Wuppertal aktuell ein Fehlbedarf in Höhe von 340 WE / ca. 7,5 ha entstanden, sodass die angeregte ASB-Erweiterung westlich der Bahnstraße als bedarfsgerecht eingestuft werden kann.

RPD-Entwurfssfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

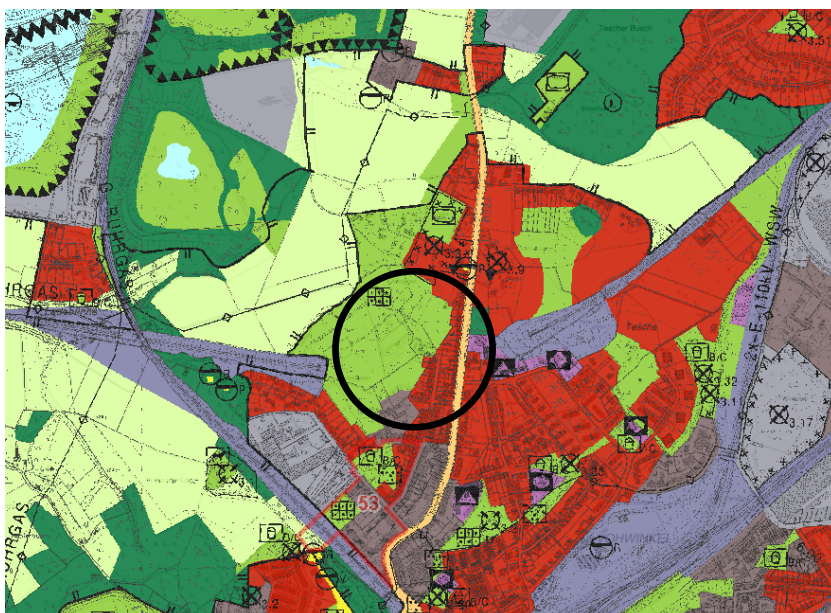
Kartenausschnitt:



RPD-Entwurf 08.2014

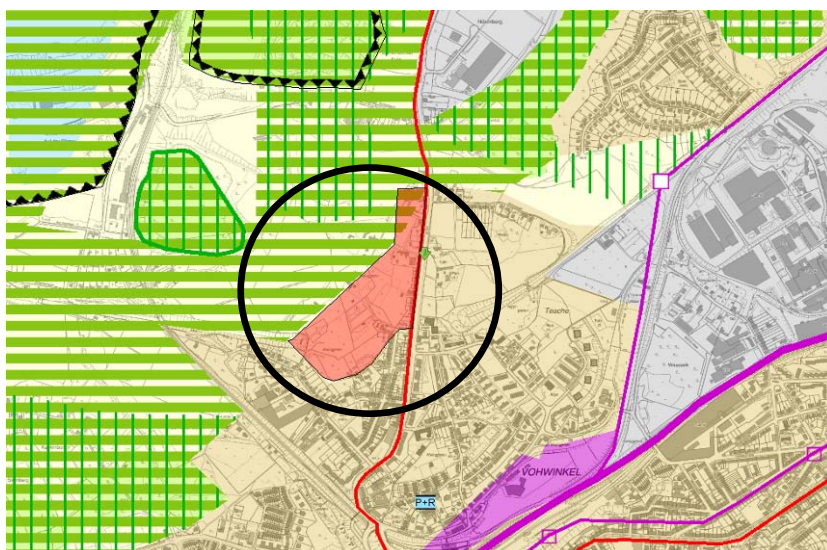
**Wohnbaureservefläche
Bahnstraße**

Objekt ID Siedlungs-
monitoring: 42439
2,22 ha / 20 WE



**Flächennutzungsplan
Wuppertal**

Bahnstraße



Anregung:

**ASB – Neudarstellung
Bahnstraße**

(Kartengrundlage:
Arbeitsentwurf RPD)

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Regionaler Grünzug, Freiraum –
RPD / Wohnbaureserven FNP

Bezug (z.B. Kapitel; Karte): RPD-Entwurf

Text:

Heidter Straße / Rädchen / Rather Straße / Stiepelhaus / Greuel / Tannenbaumer Weg / Ehrenhainstraße

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal dargestellten Wohnbauflächenreserven Heidter Straße (1) / Rädchen (2) / Rather Straße (3) / Greuel (4) / Stiepelhaus (5) / Ehrenhainstraße (6) / Tannenbaumer Weg (7) liegen im GEP 99 und im RPD-Entwurf im Freiraum und werden in beiden Planfassungen mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug belegt (siehe Kartenausschnitte).

Der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug wird im RPD-E im Unterschied zum GEP 99 jedoch eine weit höhere Bedeutung zugewiesen. Regionale Grünzüge sollen in Zukunft als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems stärker gesichert werden. Im RPD-E werden sie als Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt, die andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Damit stellen Regionale Grünzüge im Vergleich zum GEP 99 härtere Siedlungsgrenzen dar.

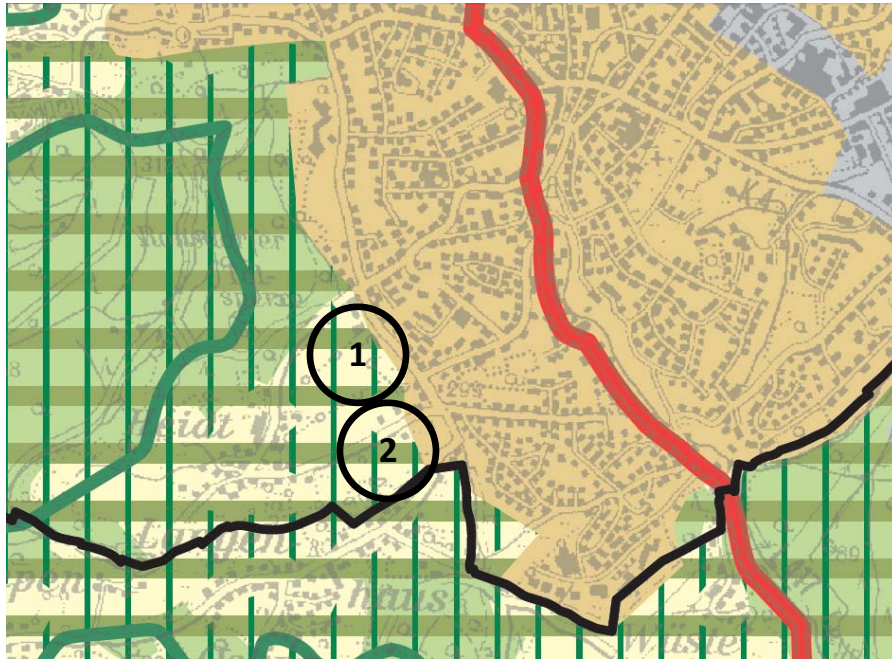
Diese Zielsetzung widerspricht den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal, der die oben aufgeführten Flächen als Wohnbaureserveflächen darstellt. Diese Wohnbaureserveflächen werden seit Jahren im Siedlungsflächenmonitoring als Reserven erfasst und sind damit in die Bedarfsberechnung für den RPD-E eingeflossen.

Zur Vermeidung sich widersprechender Zielaussagen auf Regionalplanebene regt die Stadt Wuppertal an, die Darstellung der Regionalen Grünzüge, unter Berücksichtigung der landesplanerisch abgestimmten Siedlungsentwicklung der Stadt Wuppertal auf den tatsächlichen Freiraum zu beschränken.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die im FNP der Stadt dargestellten kleineren Wohnbaureserveflächen am Siedlungsrand werden auch in der vorliegenden Entwurfsfassung nicht als ASB dargestellt. Sie werden weiterhin mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug belegt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Aus diesem Grund werden die im März 2015 im Rahmen der 1. Beteiligung formulierten Bedenken aufrechterhalten.

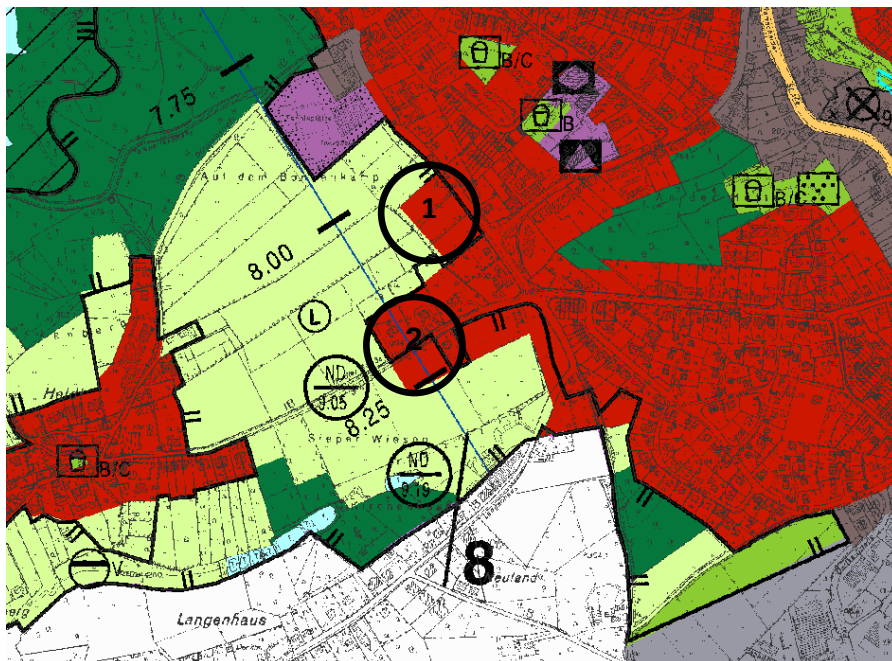
Kartenausschnitte:



RPD-Entwurf 08.2014
Wohnbaureserveflächen

1 Rädchen
Siedlungsmonitoring
Objekt ID 43243

2 Heidter Straße
Siedlungsmonitoring
Objekt ID 42844



Flächennutzungsplan
Wuppertal
Wohnbaureserveflächen

1 Rädchen

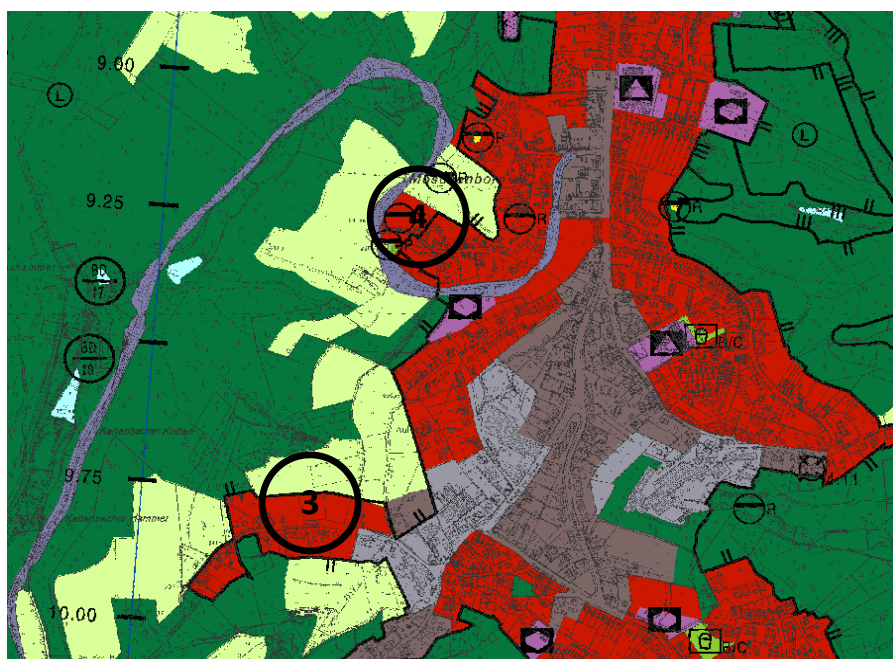
2 Heidter Straße



RPD-Entwurf 08.2014
Wohnbaureserveflächen

3 Rather Straße
 Siedlungsmonitoring
 Objekt ID 42095

4 Greuel
 Siedlungsmonitoring
 Objekt ID 42466



Flächennutzungsplan
Wuppertal
Wohnbaureserveflächen

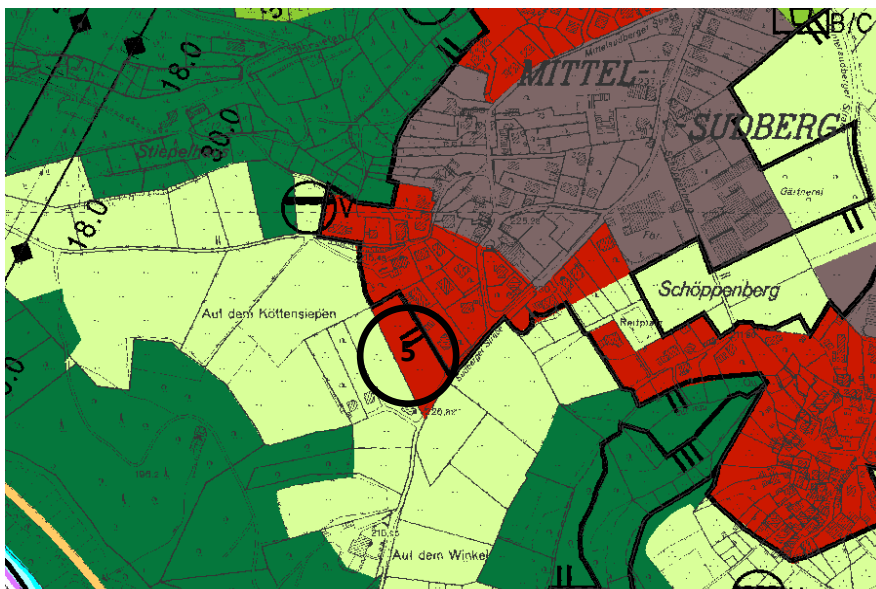
3 Rather Straße

4 Greuel



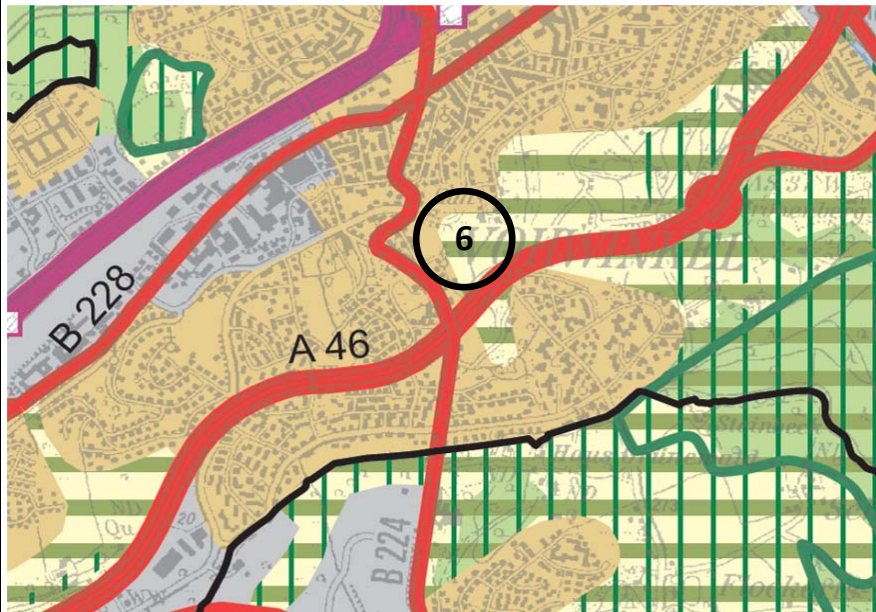
RPD-Entwurf 08.2014
Wohnbaureserveflächen

5 Stiepelhaus
 Siedlungsmonitoring
 Objekt ID 46847



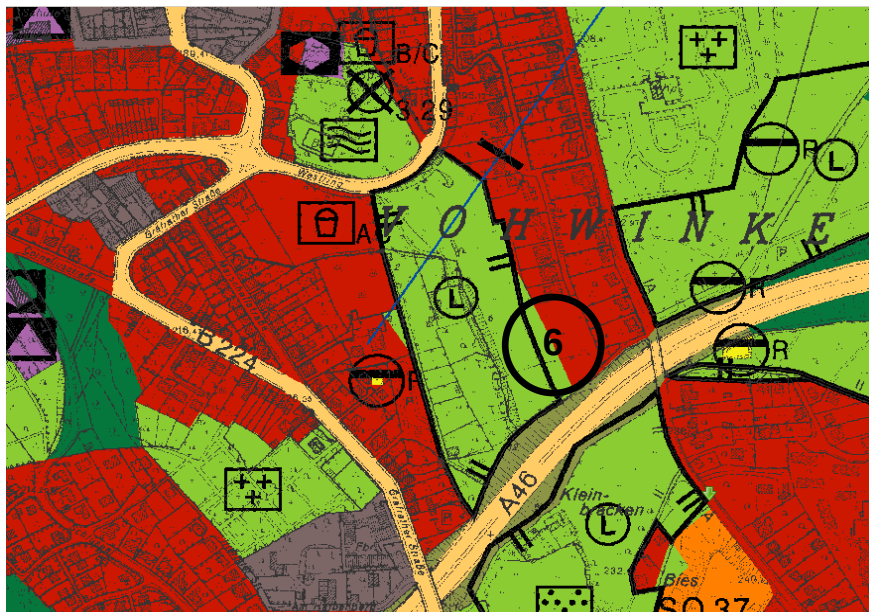
Flächennutzungsplan

5 Stiepelhaus



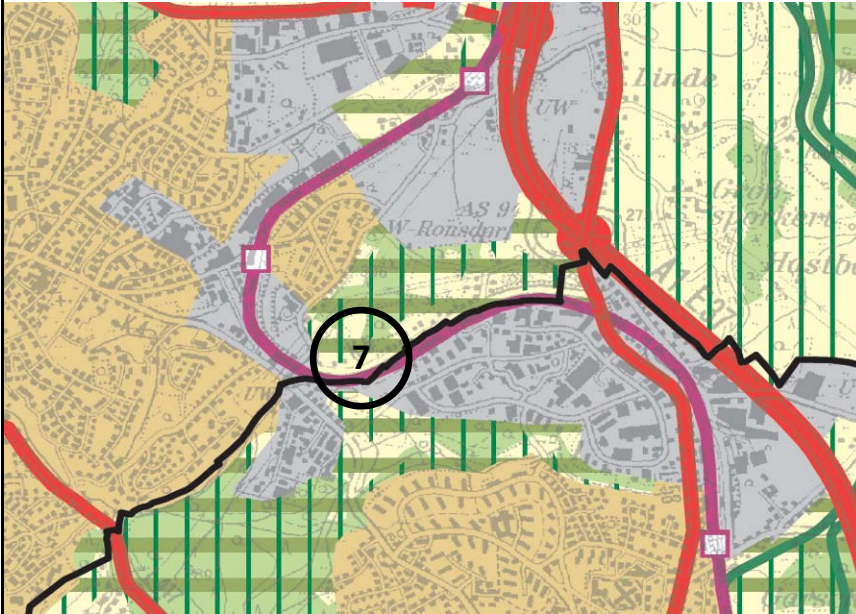
RPD-Entwurf 08.2014

6 Ehrenhainstraße
Siedlungsmonitoring
Objekt ID 42433



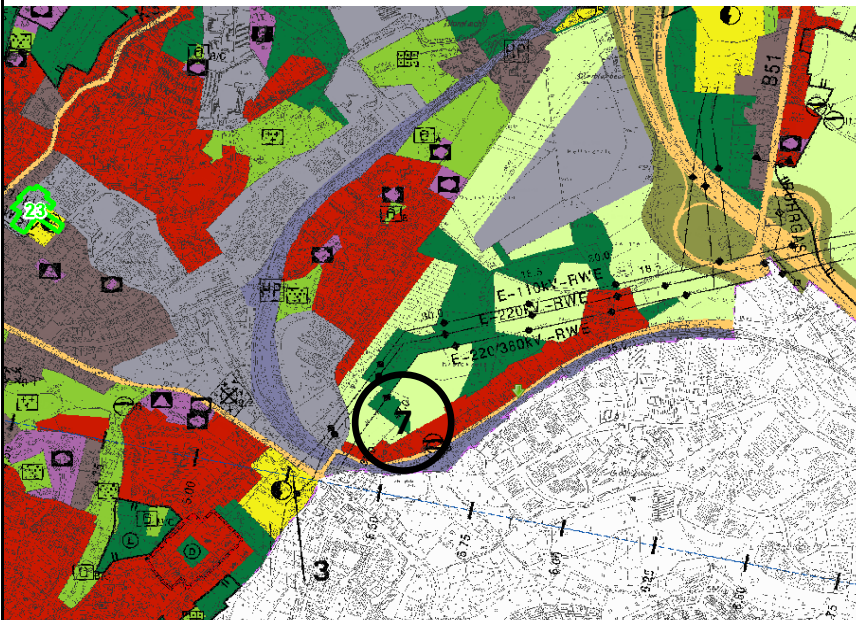
**Flächennutzungsplan
Wuppertal**

6 Ehrenhainstraße



RPD-Entwurf 08.2014

7 Tannenbaumer Weg
Siedlungsmonitoring
Objekt ID 43245



Flächennutzungsplan
Stadt Wuppertal

7 Tannenbaumer Weg

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Allgemeiner Siedlungsbereich

Bezug (z.B. Kapitel; Karte): Regionalplan-Entwurf

Text:

Hardt und Justizvollzugsschule

Die Justizvollzugsschule auf der Hardt, die im Januar 2015 ihren Standort an die Parkstraße verlagert hat, ist im Flächennutzungsplan der Stadt als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule dargestellt.

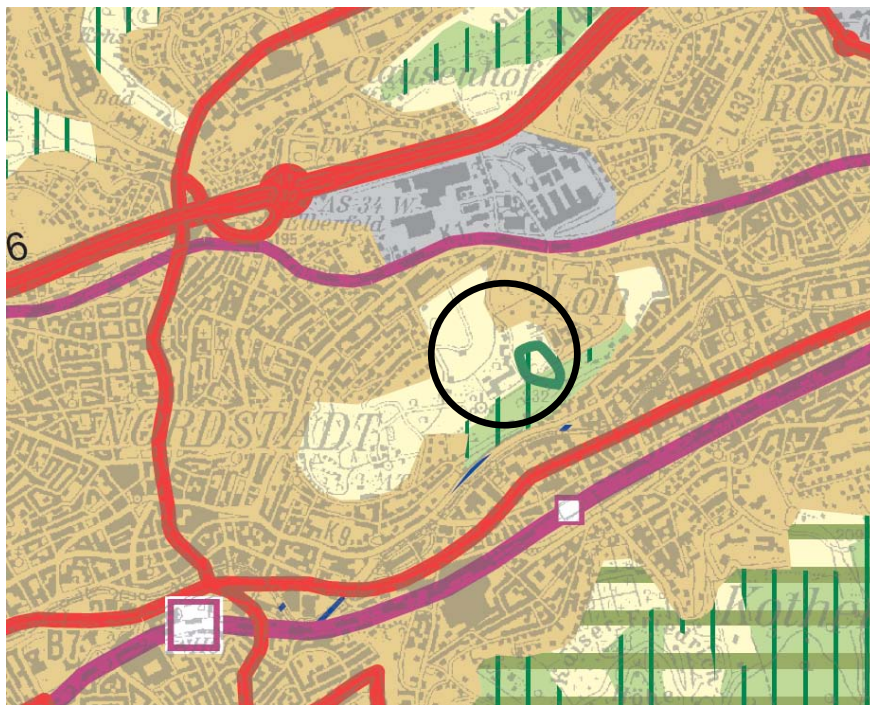
Im GEP 99 und RPD-Entwurf liegt der Gebäudekomplex im Freiraum.

Eine Wieder- bzw. Umnutzung des Standortes wird angestrebt. Als Voraussetzung hierfür wird angeregt, die Grundstücksfläche entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt im Regionalplan als ASB darzustellen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

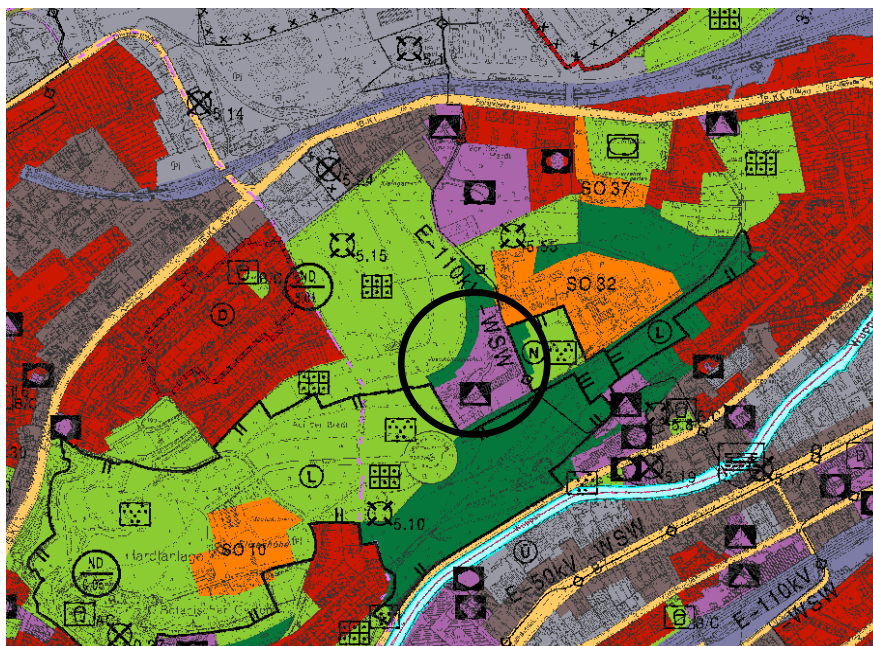
Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Auch wenn es sich um eine relativ kleine, isoliert im Freiraum liegende Fläche handelt, wird die Anregung auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



RPD-Entwurf 08.2014

Hardt /
Justizvollzugsschule



Flächennutzungsplan
Wuppertal

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Freiraum / Wohnbaureserven

Bezug (z.B. Kapitel; Karte): RPD-Entwurf

Text:

Im Dickten / Herzkamper Straße - Tente

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal liegen im Bereich Tente und im Bereich der Herzkamper Straße zwei Wohnbaureserveflächen, die seit Jahren im Siedlungsmonitoring als Wohnbaureserveflächen aufgeführt und in die Bedarfsberechnung der Regionalplanungsbehörde zum neuen Regionalplan eingeflossen sind. Beide Flächen werden im neuen RPD als Freiraum dargestellt.

Die Fläche Tente (2) wird zudem mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft überzogen. Dies entspricht nicht den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nord.

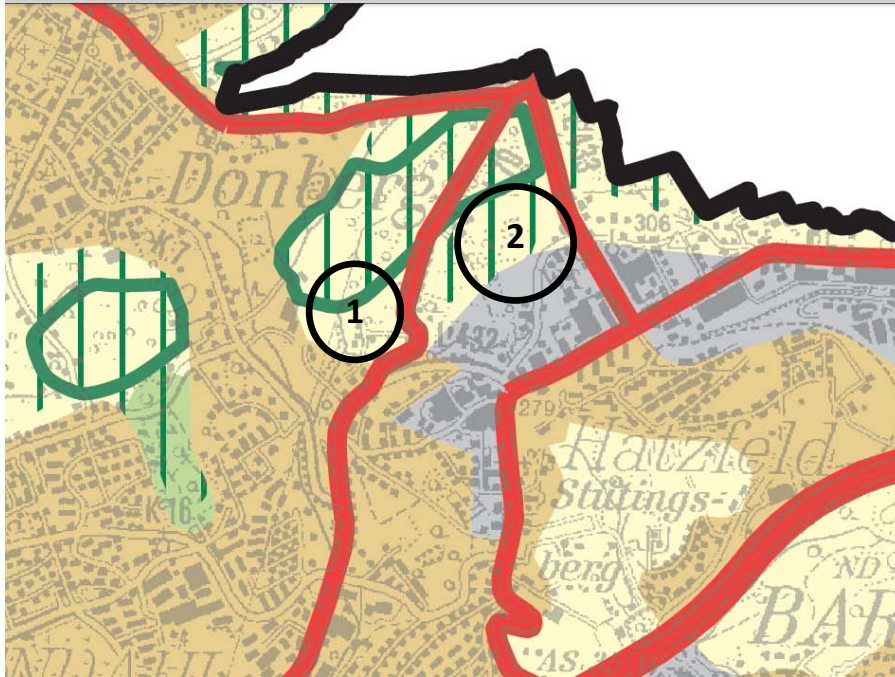
Entsprechend des Gegenstromprinzips sollten sich überörtliche und örtliche Planung aufeinander abstimmen. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal sind am 14.10.2004 von der Regionalplanungsbehörde genehmigt worden und sollten maßstabsbedingt zumindest soweit in die zeichnerische Darstellung des RPD-Entwurfs übernommen werden, dass die landesplanerisch abgestimmte Siedlungsentwicklung der Stadt erkennbar bleibt.

Es wird angeregt, die Darstellung der Siedlungsbereiche des Regionalplans Düsseldorf an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal anzupassen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

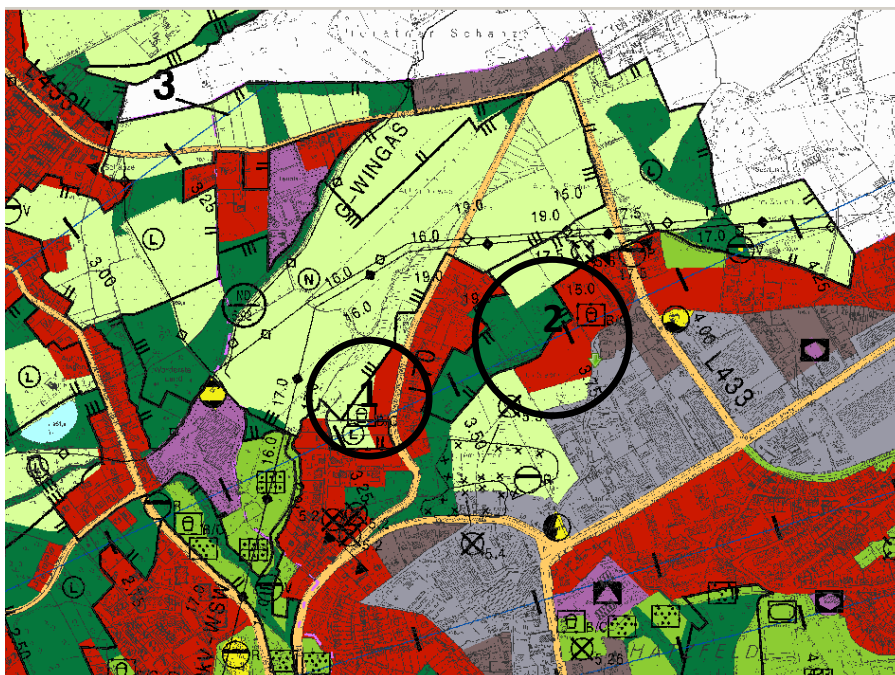
Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbau-Reserveflächen liegen im RPD-E weiterhin im Freiraum. Die Festsetzungen des Landschaftsschutzes im Bereich Tente wurden nicht korrigiert.

Kartenausschnitt:



RPD-Entwurf 08.2014
Wohnbaureserveflächen

- 1 Im Dickten /
Herzkamper Straße**
Objekt ID Siedlungs-
monitoring: 42121
0,80 ha / 20 WE
- 2 Tente**
Objekt ID Siedlungs-
monitoring: 42122
2,5 ha / 65 WE



Flächennutzungsplan
Wuppertal
Wohnbaureserveflächen

- 1 Im Dickten /
Herzkamper Straße**
- 2 Tente**

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: GIB

Bezug (z.B. Kapitel; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Riescheider Straße

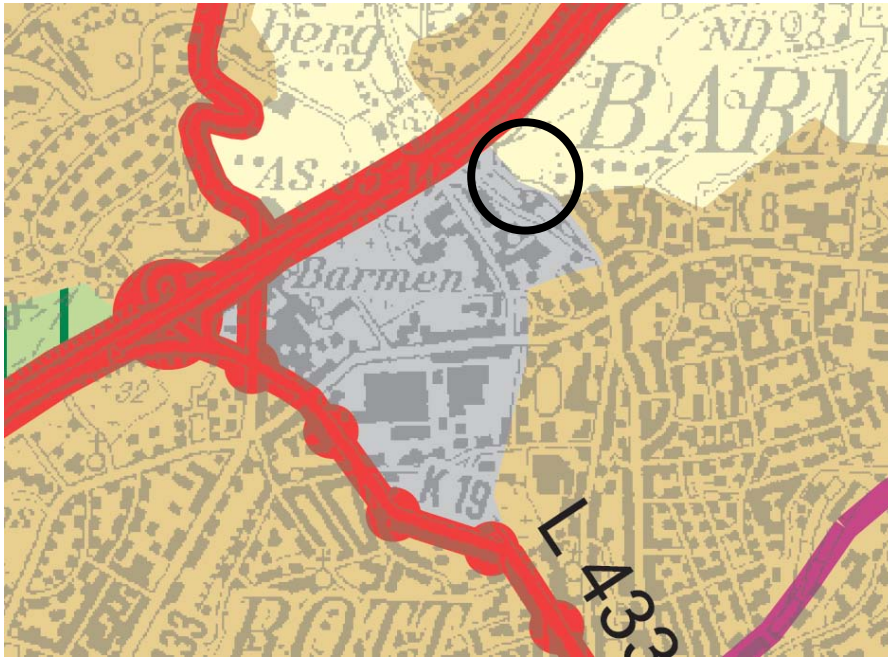
Die Wohnbaureservefläche an der Riescheider Straße wird im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Es wird angeregt, den Regionalplan-Entwurf an dieser Stelle zu korrigieren und die Fläche östlich der Straße „An der Lehmbeck“ dem angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich zuzuordnen.

RPD-Entwurfsfassung

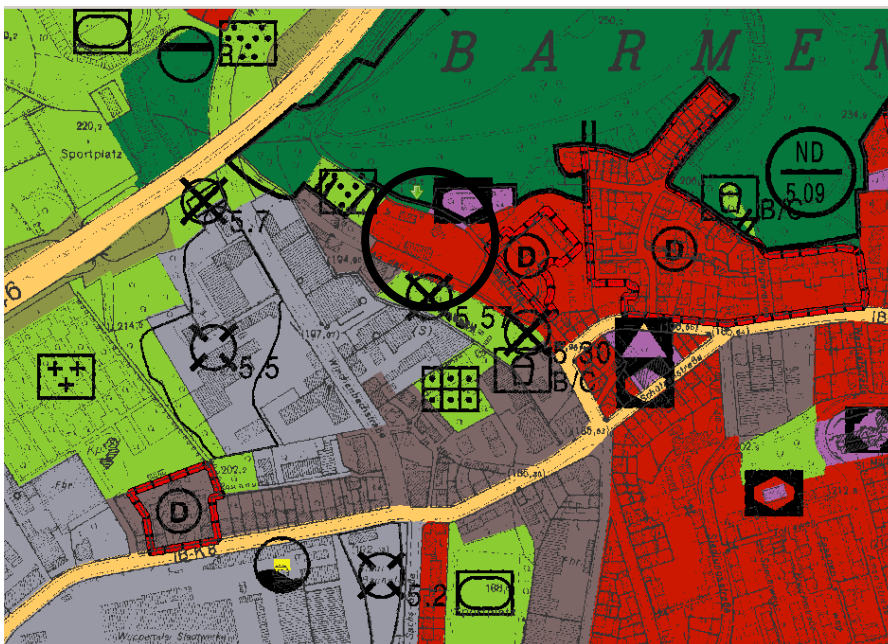
Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



RPD-Entwurf 08.2014
Wohnbaureservefläche

Riescheider Straße
Objekt ID Siedlungs-
Monitoring 42496
0,50 ha / 21 WE



Flächennutzungsplan
Wuppertal

Riescheider Straße

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: ASB

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Worderberg

Am 05.12.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1174 – Worderberg / Dönberger Straße – (73. FNP-Änderung) gefasst. Es ist geplant, den funktionslos gewordenen Tennisplatz (Tennishallen) einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 wurden von Seiten der Bezirksregierung gegen den gem. § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz vorgelegten Bebauungsplan keine landesplanerischen Bedenken erhoben.

Die Umnutzungsfläche wird im Siedlungsmonitoring 2014 als Wohnbaureserve mit 1,44 ha und 10 WE angegeben.

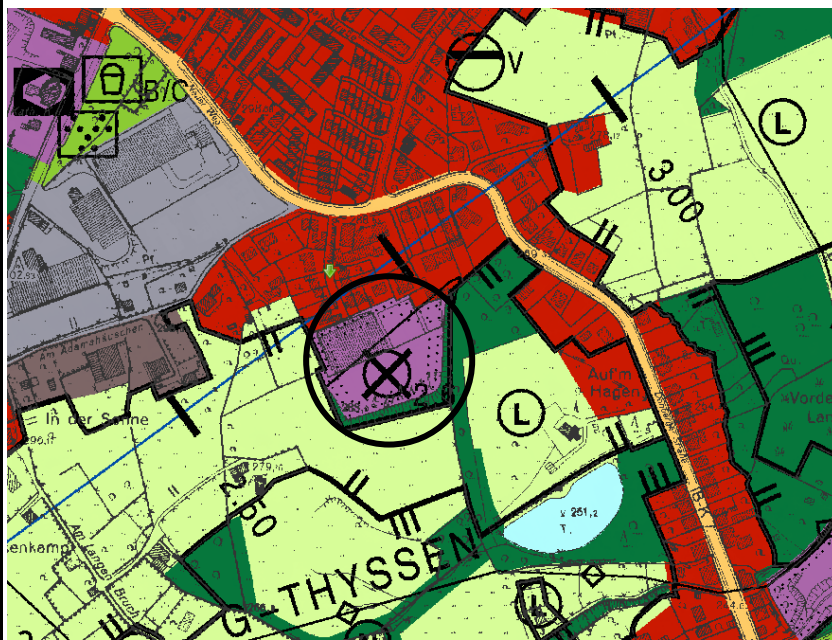
Nach der zeichnerischen Darstellung des jetzt vorliegenden RPD-Entwurfes liegt der ehemalige Tennisplatz weiterhin im Freiraum.

Es wird angeregt, die Wohnbaureservefläche Worderberg im Regionalplan als ASB darzustellen.

RPD-Entwurfsfassung

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



Flächennutzungsplan
Wuppertal
Worderberg



RPD-Entwurf
Worderberg

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: ASB-Potenziale

Bezug (z.B. Kapitel, Karte):

Text:

Radenberg

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt wurde die im Bereich der ehemaligen Halde Radenberg dargestellte Wohnbaufläche von der Genehmigung durch die Bezirksregierung ausgenommen (Schreiben vom 14.10.2004). In der Begründung zur Genehmigung wird die landesplanerische Zustimmung zur Wohnbaufläche Radenberg von einer angemessenen Kompensationsflächenplanung und deren Umsetzung in der Bauleitplanung abhängig gemacht.

Am 17.01.2005 ist der Flächennutzungsplan der Stadt rechtswirksam geworden. Eine Anpassung der Darstellung des FNP im Bereich Radenberg ist nicht vorgenommen worden.

Es handelt sich hier um eine Fläche, der auf FNP-Ebene keine alternative Flächennutzung rechtswirksam zugewiesen worden ist.

Es ist beabsichtigt, auf ca. 2 ha der insgesamt ca. 3.5 ha großen Fläche hochwertige Wohnbebauung mit maximal 30 WE zu realisieren.

Die Fläche ist anthropogen vorgeprägt (ehemalige Halde der Kalksandsteinwerke). Der Standort Radenberg erfüllt wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (vgl. Textteil RPD-E, Kapitel 3.2.1, G2) durch seine Lage direkt an der S-Bahn-Linie mit dem Haltepunkt Wülfrath/Aprath und mit der vorhandenen sozialen Infrastrukturausstattung (Grundschule).

Es wird angeregt, die ASB-Darstellung östlich der Wiedener Straße so zu erweitern, dass die geplante Wohnbaufläche Radenberg mit erfasst wird.

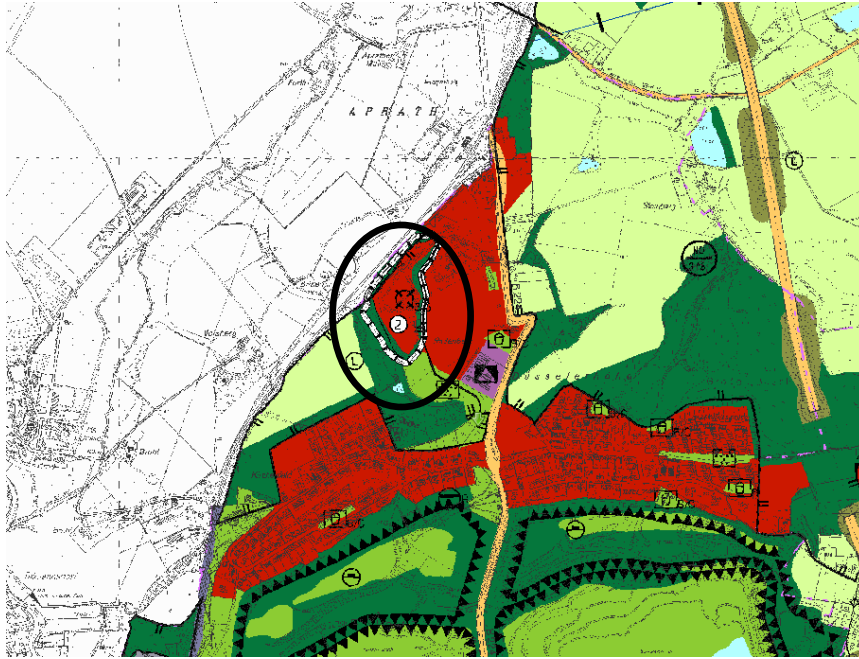
Die angeregte ASB-Erweiterung Radenberg kann als bedarfsgerecht eingestuft werden. Durch die Rücknahme bzw. Reduzierung der ASB-Potenzialflächen Obensiebeneick/Vogelsbruch und Naurathssiepen/Am Eckbusch ist der Stadt Wuppertal aktuell ein Fehlbedarf in Höhe rund 340 WE.

Die Berücksichtigung der ökologischen Belange, Fragen zur Kompensation etc. werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1219V – Radenberg-West – sichergestellt.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

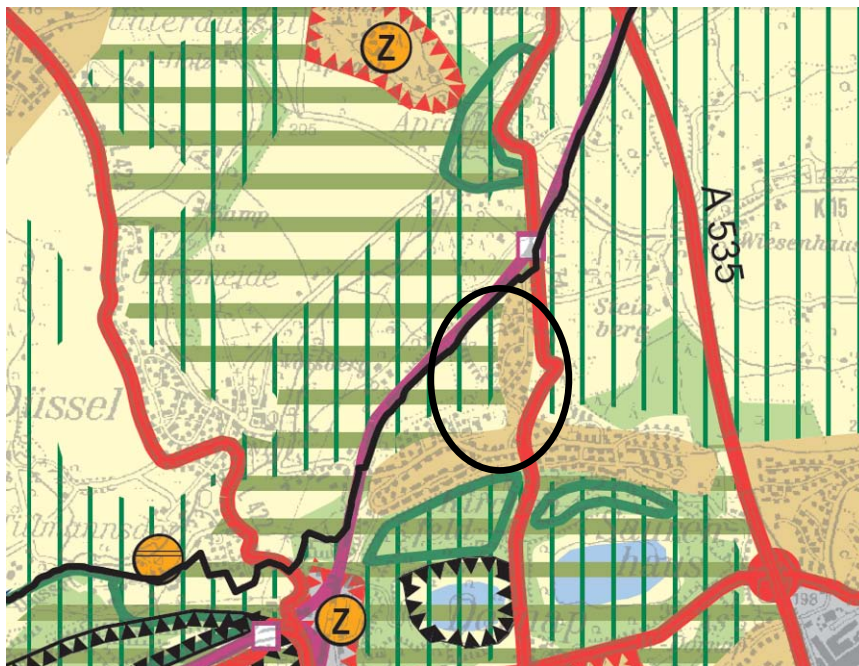
Kartenausschnitt:



FNP

Stadt Wuppertal

Gemäß Verfügung der
Bezirksregierung vom 14.10.
und 02.12.2004 von der
Genehmigung nach § 6
BauGB ausgenommene
Darstellung



RPD-E 2014

Radenberg

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: ASB-GE
Reservefläche

Bezug (z.B. Seite; Karte): Regionalplan-Entwurf

Text:

Linde II

Der Standort „Linde II“ wird bislang landwirtschaftlich und als Hundesportplatz genutzt. Er grenzt sowohl im Norden (Ortschaft Marscheid) als auch im Süden an den vorhandenen Siedlungsraum an. Die Entwicklung zur Gewerbefläche schließt lediglich eine Siedlungslücke. Der Standort bietet aufgrund seiner Lage attraktiven Raum für Unternehmensansiedlungen, die auf eine hohe Verkehrsgunst und gute Präsentationswirkungen angewiesen sind.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl Wuppertal als auch die Partnerstädte Remscheid und Solingen nicht in der Lage sind, den vollständigen Bedarf an Gewerbeflächen darzustellen, ist es wichtig den Weg für entwicklungsfähige Flächen zu öffnen.

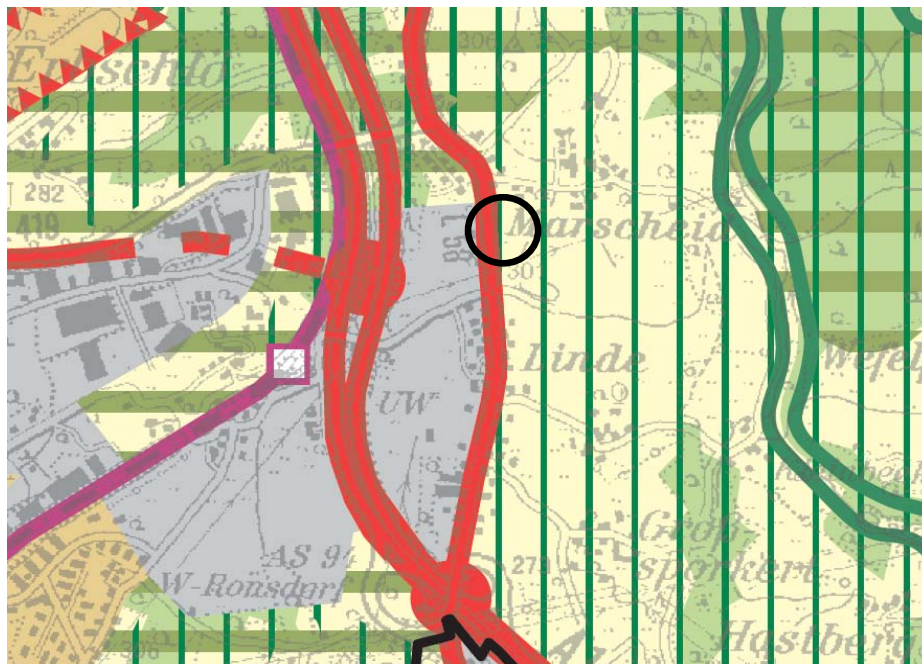
Als topografische Grenze, über die eine weitere Siedlungsentwicklung nicht hinaus geht, bietet sich der Weg zwischen dem Sportplatz im Süden und der Ortschaft Marscheid im Norden an.

Die Stadt Wuppertal regt an, die unten gekennzeichnete Fläche (vgl. Planausschnitt DGK) im RPD als ASB-GE darzustellen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

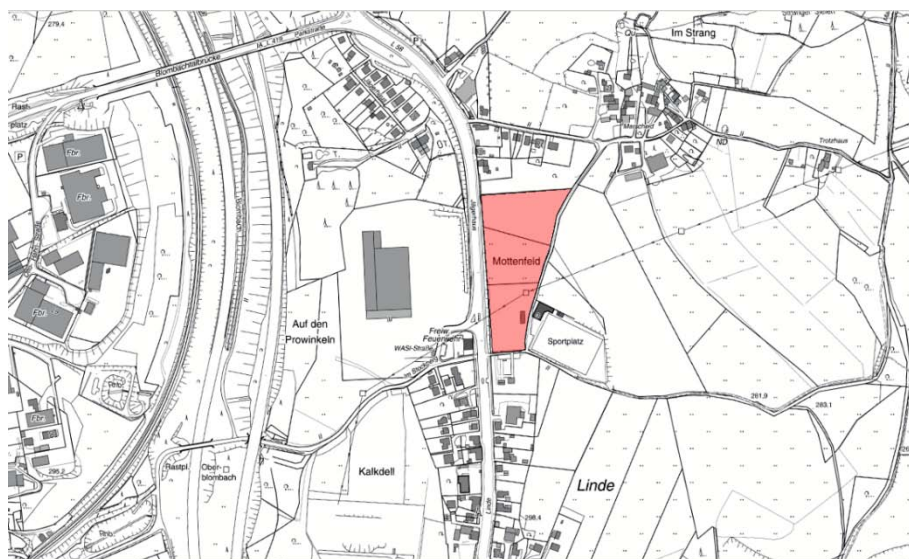
Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird im auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



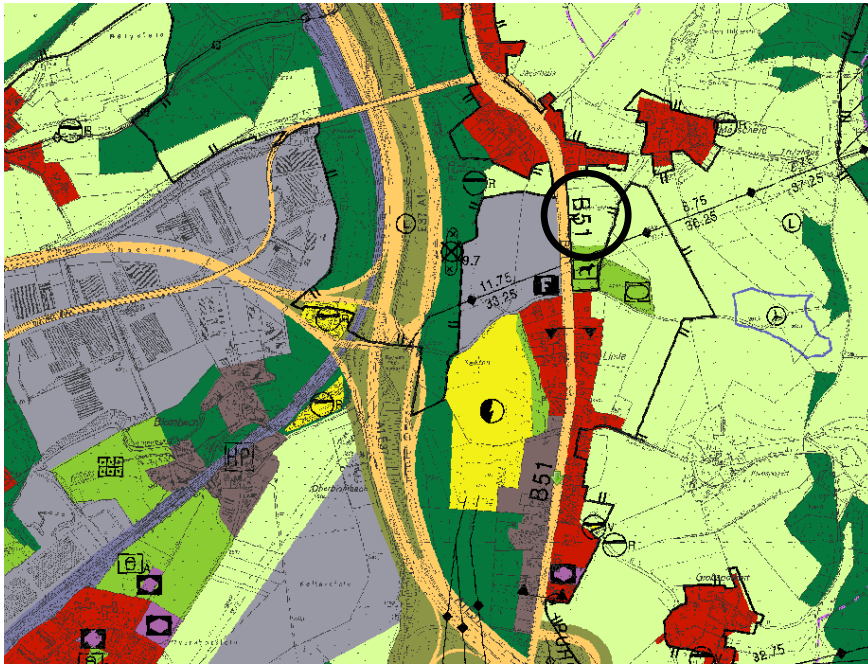
RPD-Entwurf
08.2014

Linde II



DGK

Linde II



Flächennutzungsplan
Wuppertal

Linde II

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Regionale Grünzüge

Bezug (z.B. Seite; Karte): RPD-Textteil S. 82 ff

Text:

Regionale Grünzüge (RGZ)

Der Landesentwicklungsplan-Entwurf 2013, aus dem der RPD zu entwickeln ist, gibt für Verdichtungsgebiete vor, siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, die Vernetzung von Biotopen, für Lufthygiene, Klimaausgleich und weitere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Mit diesen Grundsätzen und Zielen sollen Beeinträchtigungen und Belastungen von Natur und Umwelt ausgeglichen werden.

Entsprechend sollen im RPD-E Regionale Grünzüge in Zukunft als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems stärker gesichert werden. Sie werden als Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt, die andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit stellen Regionale Grünzüge im Vergleich zum GEP 99 härtere Siedlungsgrenzen dar.

Das heißt, die rechtliche Wirkung der Regionalen Grünzüge als Freiraum-Sicherungsinstrument hat sich im Vergleich zum GEP 99 deutlich erhöht.

Da sich die Freiraum-Darstellungen und die Darstellung der Regionalen Grünzüge des RPD-Entwurfes in Teilen auch auf Wohnbaureserven des Flächennutzungsplanes erstrecken, widersprechen die zeichnerischen Darstellungen des RPD-E den planerischen Zielsetzungen der Stadt Wuppertal.

Es werden Bedenken erhoben (vgl. auch Bedenken zum Themenfeld ASB).

Da zudem die Darstellung der Regionalen Grünzüge im RPD-E direkt bis an die bestehenden Siedlungsgrenzen der Stadt Wuppertal heranreicht, ist unter den oben beschriebenen Voraussetzungen davon auszugehen, dass auch kleinere, siedlungs- und freiraumgerechte Arrondierungen am Siedlungsrand, zukünftig verhindert werden sollen. Ein Entwicklungsspielraum in den Freiraum hinein würde damit grundsätzlich ausgeschlossen. Es werden Bedenken erhoben.

Gleichzeitig sind im RPD-E im Vergleich zum GEP 99 für die Stadt Wuppertal eine Reihe von Darstellungsänderungen vorgenommen worden.

Großräumige Rücknahmen der Bereiche Regionaler Grünzüge sind vor allem im Osten und Norden des Wuppertaler Stadtgebietes vorgenommen worden. Diese Rücknahmen umfassen auch Landschaftsbereiche, die von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde als wertvolle, erhaltenswerte Landschaftsräume eingestuft werden.

In der vergleichsweise kleinteilig strukturierten bergischen Stadt sind die im Verhältnis dazu großflächig aufgehobenen RGZ in vorliegender Darstellung nicht durchgängig hinzunehmen.

Die im RPD-E als RGZ festgesetzten Flächen in Wuppertal werden den sowohl im Textteil des RPD-E als auch in der Begründung formulierten Merkmalen, die die Freiräume erfüllen müssen, um die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wahrnehmen zu können, nicht gerecht.

Dies gilt besonders für Bereiche in Beyenburg, Linde und Herbringhausen. Dort sind Grenzen benannt, die aufgrund der naturräumlichen Besonderheit des bergischen Städtedreiecks Wuppertal, Solingen und Remscheid nicht zu halten sind. Dort könnten die wertvollen, siedlungsnahen Freiraumsysteme mit ihrer Verzahnung von großstädtischer Siedlungsfläche und ausgesprochen kleinteiliger Landschaftsstruktur langfristig durch die hier vorgesehene Aufhebung der Regionalen Grünzüge zerstört werden.

Das Tal der Wupper ist eingebettet in zahlreiche sehr enge Kerbtäler, die durch Jahrtausende währende Wassererosion allmählich entstanden sind und bis heute sowohl die Topographie als auch darauf beruhend die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung prägen und ein besonderes Alleinstellungsmerkmal sind. Aufgrund dessen sind 500 Meter Puffer-zonen, um ASB oder GIB, >50 Hektar große Waldbereiche, zusammenhängende Flächen ab 50 Hektar für die Festsetzung von Regionalen Grünzügen eine Bemessungsgrundlage, die für Wuppertal und auch das bergische Städtedreieck deutlich zu groß dimensioniert sind.

Es wird angeregt, die Darstellung der Bereiche Regionaler Grünzüge unter Berücksichtigung der charakteristischen Topographie in Wuppertal und unter Einbeziehung der planerischen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt zu überarbeiten.

RPD-Entwurfssfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014☒ RPD - zeichnerische Darstellung☐ RPD - Textteil☐ Beikarten☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Regionale Grünzüge

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Eigen-, Brucher- und Steinbachtal

Die Stadt Wuppertal regt an, im Bereich des Eigen-, Brucher- und Steinbachtals die Darstellung des Regionalen Grünzuges entsprechend der zeichnerischen Darstellung des GEP 99 beizubehalten, da dieser Landschaftsbereich mit dem im RPD-E verbliebenen östlich angrenzenden regionalen Grünzug vergleichbar ist.

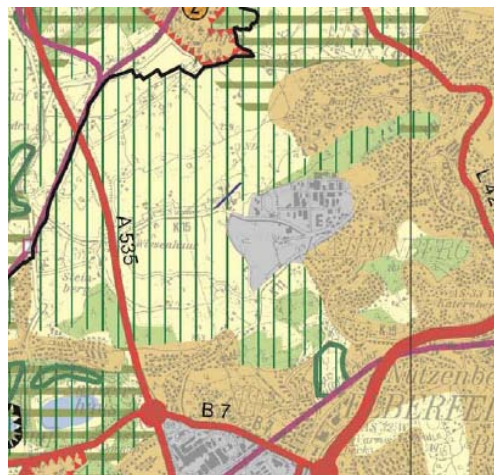
RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Regionale Grünzüge

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Spieckern / Frielinghausen

Im Landschaftsraum Spieckern / Frielinghausen ist im RPD-E im Vergleich zum GEP 99 ist die Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ großräumig zurück genommen worden. Diese Rücknahmen umfassen auch Landschaftsbereiche, die von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde als wertvoll, erhaltens- und schützenswert eingestuft werden.

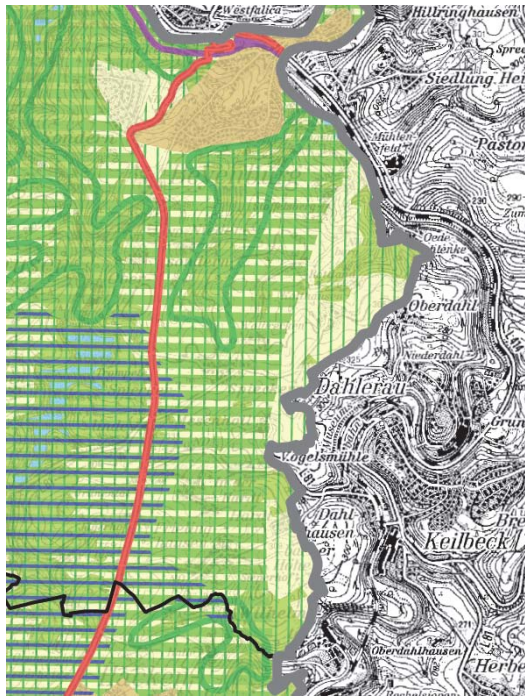
Die im RPD-E vorgenommene Grenzziehung der Regionalen Grünzüge entlang der L 411, kann aufgrund der naturbezogenen Besonderheit der Gesamtheit dieses bergischen Landschaftsraumes fachlich nicht nachvollzogen werden.

Es wird angeregt, die im GEP 99 vorgenommene Darstellung der Regionalen Grünzüge in diesem Landschaftsbereich im RPD-E beizubehalten.

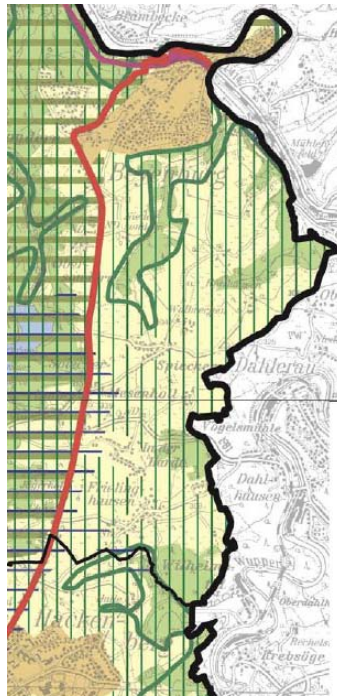
RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Regionale Grünzüge

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Marscheid/Linde/Großsporkert

Der Landschaftsbereich Marscheid / Linde / Großsporkert ist ein landwirtschaftlich geprägter Raum mit kleinen Ortslagen, der im Landschaftsplan-Ost der Stadt Wuppertal flächendeckend als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet festgesetzt ist.

Dieser Landschaftsraum sollte aufgrund seiner Bedeutung im RPD-E weiterhin als Bereich Regionaler Grünzüge dargestellt werden.

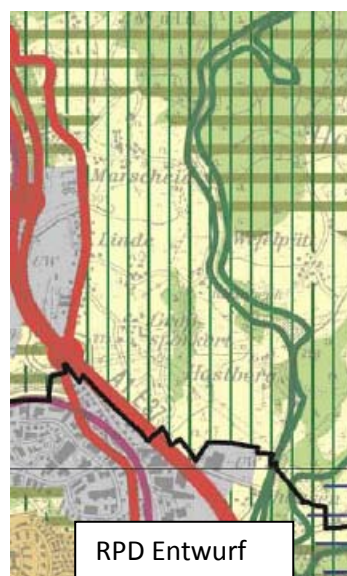
Die unter Punkt 3.02 angeregte Darstellung einer ASB-GE Reservefläche am Standort Linde ist entsprechend zu berücksichtigen und von der Darstellung als Regionaler Grünzug auszunehmen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nur in Teilen gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor.

Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Regionaler Biotopverbund

Bezug (z.B. Kapitel; Karte): Beikarte 4 E

Text:

Regionaler Biotopverbund im Stadtgebiet Wuppertal

In der Beikarte 4 E beschränken sich die Darstellungen zum Thema Regionaler Biotopverbund nicht ausschließlich auf den im RPD dargestellten Freiraum, sondern überlagern auch bestehende bzw. geplante Siedlungsflächenpotenziale wie z.B. die GIB-Reservefläche Nächstebrecke Straße / Am Karthausbusch (siehe Kartenausschnitte Punkt 2) und die ASB-Reservefläche Horather Schanze (siehe Kartenausschnitte Punkt 1).

Es bestehen Bedenken dagegen, dass Siedlungspotenzialflächen im RPD dargestellt werden, deren grundsätzliche Machbarkeit bereits auf Regionalplanebene durch Aussagen an anderer Stelle wieder in Frage gestellt wird.

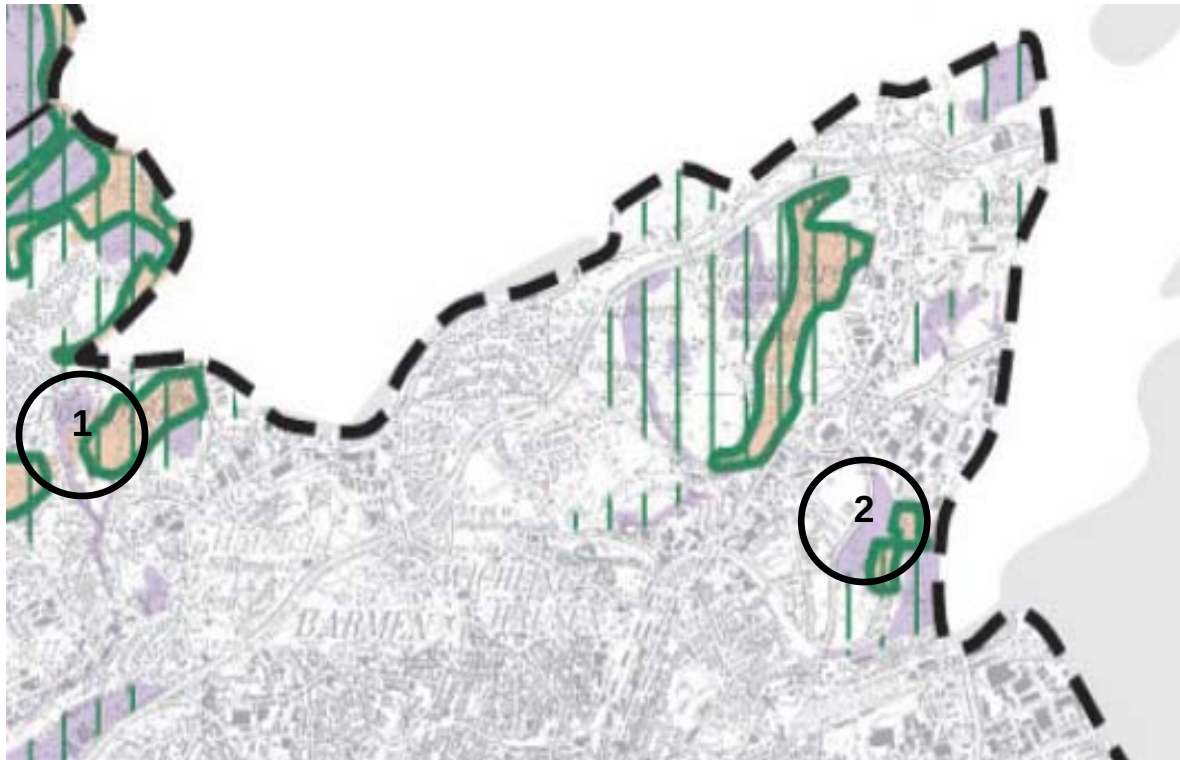
Die Stadt Wuppertal regt an, die Bewertungen des Freiraums ausschließlich auf den im RPD dargestellten Freiraum zu beschränken.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

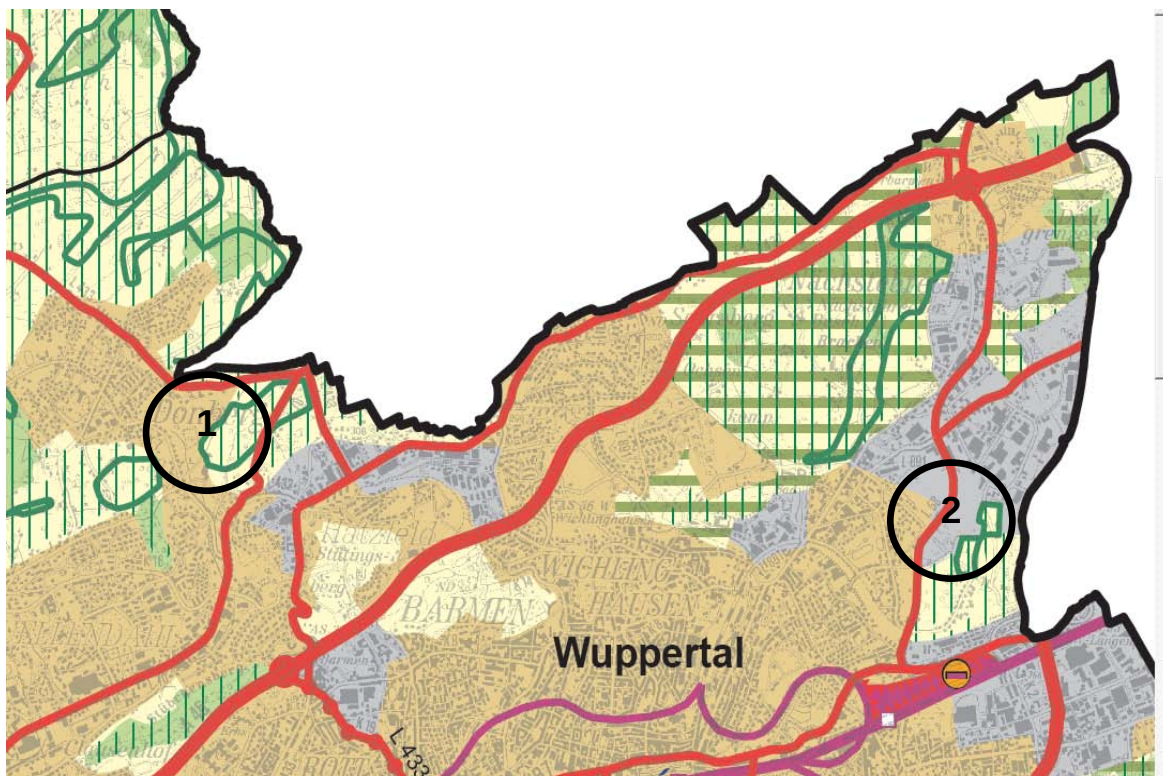
Der Anregung wurde nur in Teilen gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:

Beikarte 4 E: Regionaler Biotopverbund



Regionalplan-Entwurf



Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Biotopverbund

Bezug (z.B. Seite; Karte): Begründung, Kapitel 7.2.4, S. 333; Beikarte 4 E

Text:

Biotopverbund

Bei der Darstellung der Biotopverbundflächen in der Beikarte 4 E wurde gemäß Begründung zum RPD-E, Seite 333 auf die Inhalte des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV zurückgegriffen. In der Anlage 2, Teil 2 – Biotopverbund Stufe 2 - dieses Fachbeitrages werden Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung aufgeführt, die z.T. auf Kartierungen basieren, die aus den neunziger Jahren stammen, obwohl aus Nachkartierungen aktuellere Daten vorliegen. Es entstehen eine Reihe fehlerhafter Darstellungen, die hier am Beispiel der Kalkwerke verdeutlicht werden sollen (vgl. Kartenausschnitte).

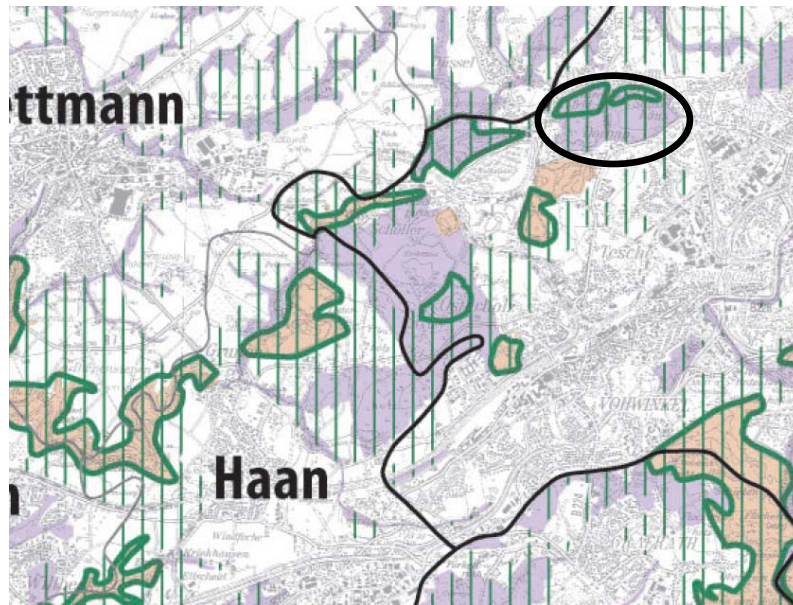
Die am 11.12.2014 nachträglich zugestellten, aktuelleren Unterlagen zum „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV NRW (Stand: 09.2014) führen nach erster überschlägiger Prüfung zu keinen neuen Erkenntnissen.

Die erforderlichen Abstimmungen zum Biotopverbund sollten aufgrund der Vielzahl der aufgeworfenen Fragestellungen in einem ersten Schritt direkt zwischen der LANUV und der Stadt Wuppertal erfolgen. Das Ergebnis dieser Gespräche wird in einem zweiten Schritt als weitere Stellungnahme zum RPD-E der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

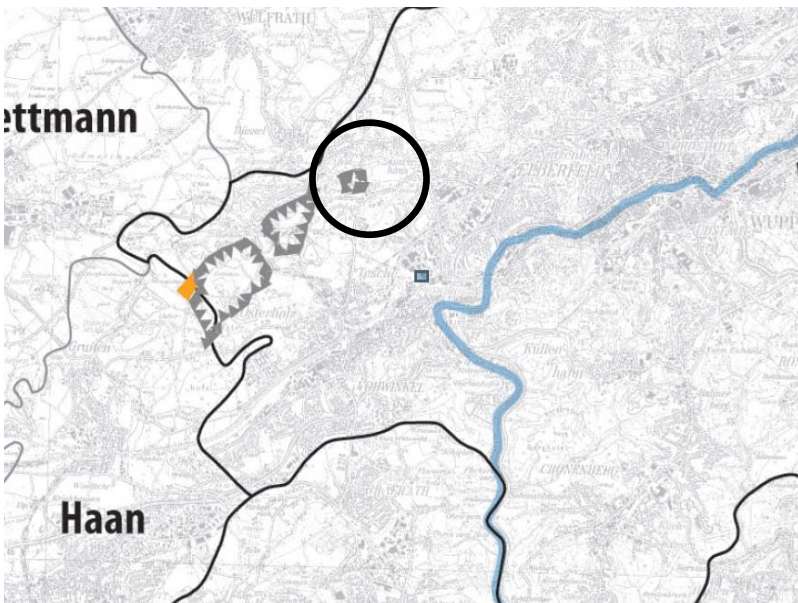
Kartenausschnitt:



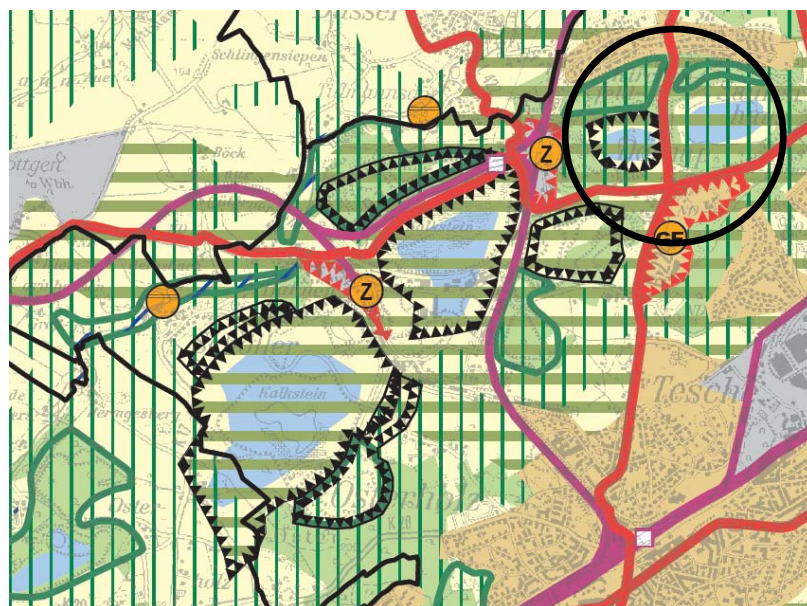
Beikarte 4 E:
Regionaler Biotopverbund

Gem. Planfeststellungsbeschluss von 2009 darf in der Grube Voßbeck noch langfristig Kalkstein abgebaut werden.

Die Grube Schickenberg wird als Sedimentationsbecken genutzt.



Beikarte 5 C:
Rohstoffe



RPD-Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Biotopverbund

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Beikarte 4 E - Regionaler Biotopverbund

Text:

Rangierbahnhof Vohwinkel (Stationsgarten Richtung Westen)

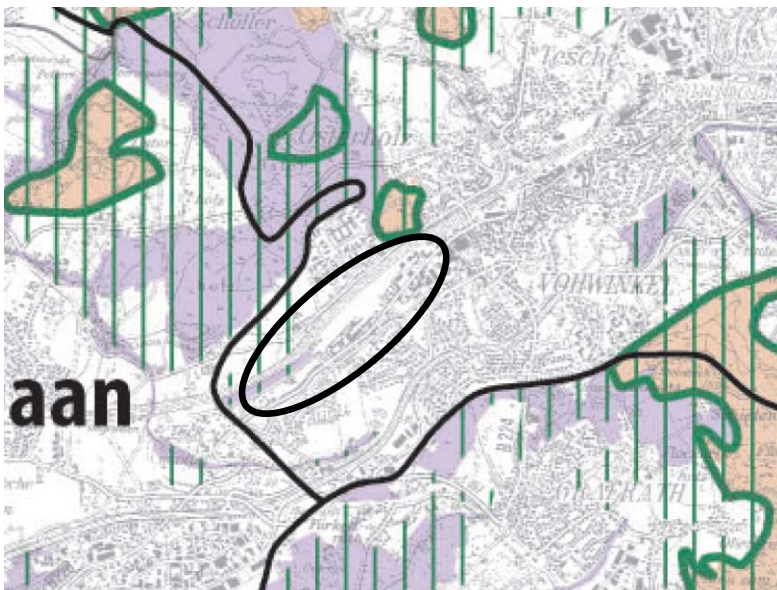
Im Bebauungsplan Nr. 1081 – Mittelstandspark Vohrang - ist der Bereich südlich der Bahntrasse als Biotopverbundstreifen festgesetzt. Es handelt sich um eine Verbundfläche für eine Zauneidechsenpopulation (VB-D-4708-006).

Es wird angeregt, die dargestellte Biotopverbundfläche Stufe 2 Richtung Nordosten zu verlängern.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



Beikarte 4 E

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Biotopverbund

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Beikarte 4 E – Regionaler Biotopverbund

Text:

Biotopverbund Nordbahntrasse zwischen Dorp und Tesche

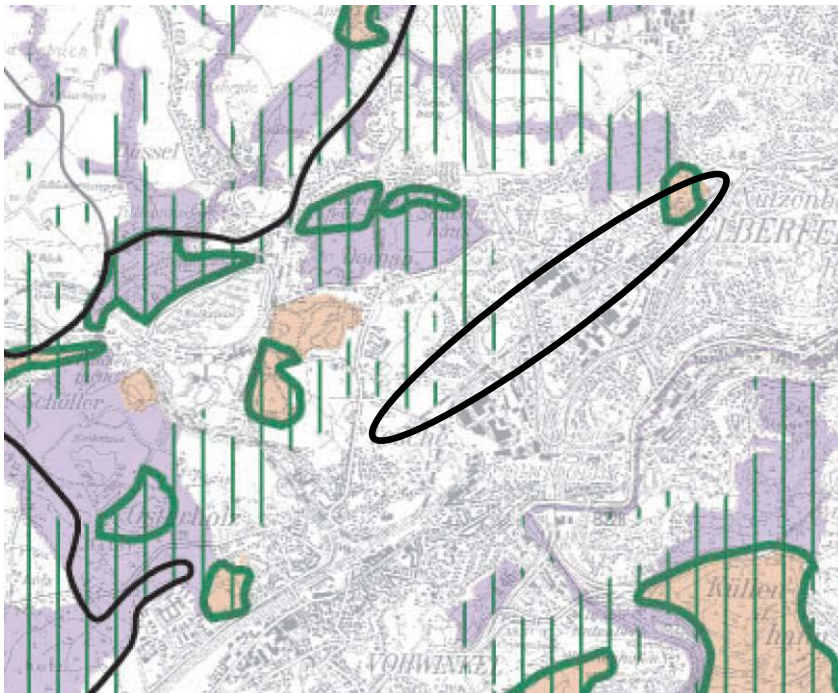
Die Flächen parallel zur Nordbahntrasse sind trockenwarme Standorte und verbinden den Außenbereich mit den innerstädtischen Freiflächen der Deponien Eskesberg und Lüntenbeck. Sie stellen einen wichtigen Wanderkorridor für verschiedene Tierarten dar.

Es wird angeregt, eine Biotopverbundfläche Stufe 2 zwischen dem Bereich für den Schutz der Natur „Eskesberg“ in Richtung Südwesten bis Tesche darzustellen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



Beikarte 4 E

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☒ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Biotopverbund

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Beikarte 4 E – Regionaler Biotopverbund

Text:

Lichtscheid / L 418

Im Bereich Gelpel sollte der Biotopverbund Stufe 2 mit den Flächen VB-D4708-031 sowie VB-D-4709-032 verbunden werden.

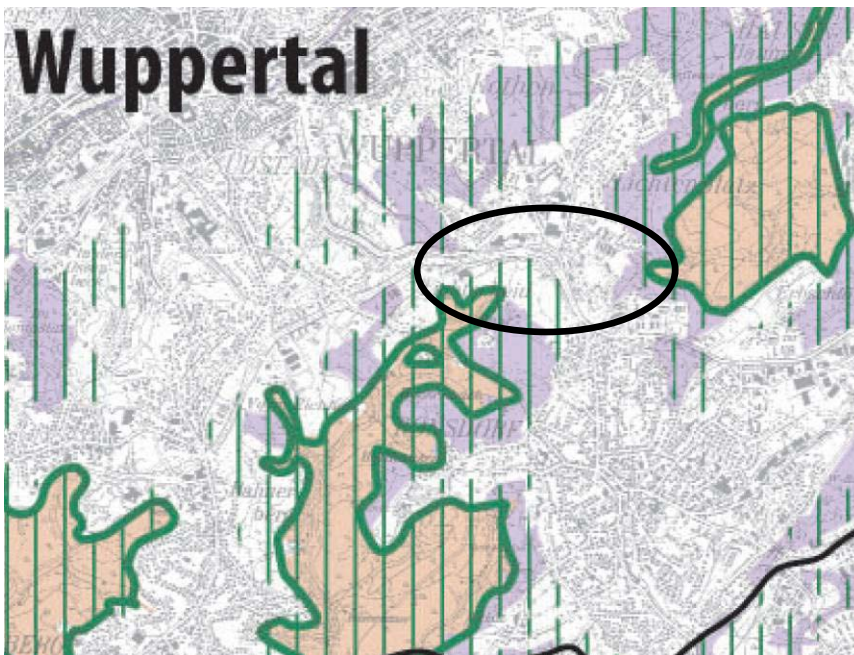
Hier wurden bereits Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und im Bebauungsplan Nr. 1066 – Engineering Park Wuppertal - Grünflächen als Verbundelement festgesetzt.

Es wird angeregt, die Beikarte 4 E entsprechend zu ergänzen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



Beikarte 4 E

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014
☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Schutz der Landschaft

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Nördlich Vohrang

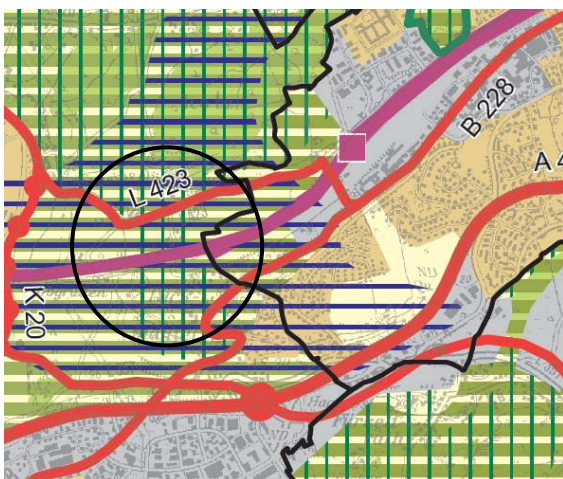
Die BSLE-Erweiterung im Bereich nördlich Vohrang wird begrüßt.

Es wird eine Erweiterung nach Westen (Kreis Mettmann) vorgeschlagen, da es sich um einen einheitlich bewirtschafteten Landschaftsraum (Landwirtschaft) mit durchgängigen Besitzverhältnissen handelt.

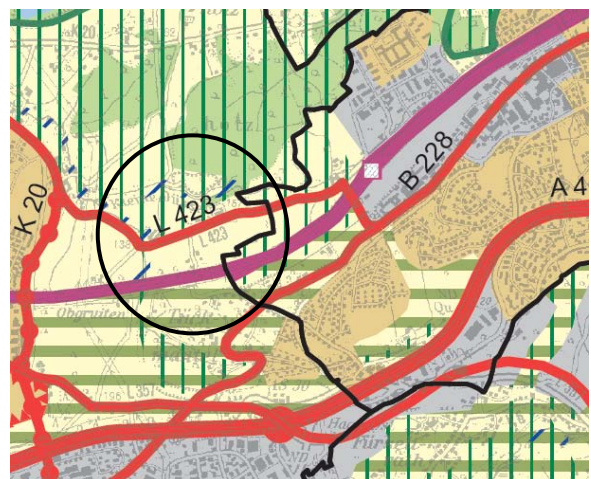
RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Schutz der Landschaft

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Bredtchen

Der Bereich des Friedhofes Bredtchen, zwischen Kaiser-Wilhelm-Hain und Mirker Hain wird im RPD-Entwurf als Bereich für Schutz der Landschaft dargestellt.

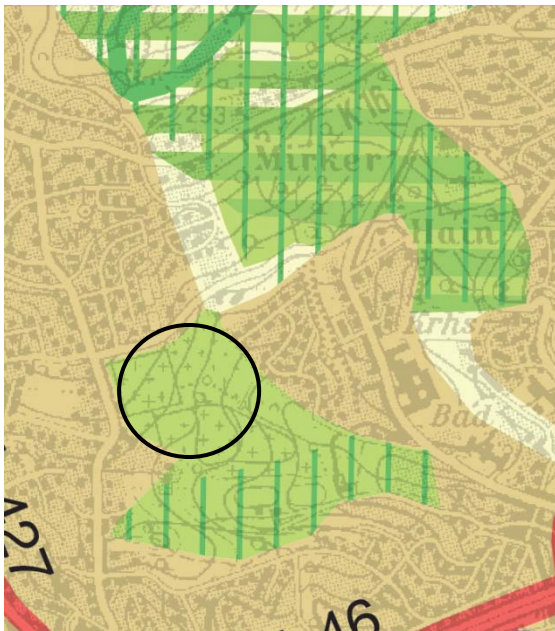
Im Landschaftsplan Wuppertal-Nord soll die Friedhofsfläche zwar in den Geltungsbereich aufgenommen werden, aber nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden.

Es werden Bedenken erhoben und es wird angeregt, die Darstellungen des GEP 99 im RPD zu übernehmen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Schutz von Natur (BSN)

Bezug (z.B. Seite; Karte): Kapitel 4.2, S. 89 ff

Text:

Schutz der Natur (BSN)

Die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im neuen Entwurf des RPD 2014 ist sehr unterschiedlich zu bewerten. Während einige Flächen wie erwartet weiterhin als BSN dargestellt sind, gibt es darüber hinaus Veränderungen, die weder fachlich begründbar noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt sachlich begründet und nachvollziehbar sind. Hier ist unbedingt zu überprüfen, ob die Landesplanung von der Landesanstalt für Natur- und Verbraucherschutz mit den aktuellen Daten versorgt worden ist. Nach Auskunft des Dez. 32, Regionalentwicklung wurden die Daten im März 2013 übermittelt. Diese enthalten jedoch nicht durchgängig den Stand des letzten Kartierzeitpunktes (bis 2012 in Wuppertal), sondern fußen z.T. auf Daten aus den 1990er Jahren.

Die unten stehende Auflistung gibt einen Überblick des Abgleichs vom bestehenden GEP 99 zum neuen RPD, eine detaillierte Bewertung erfolgt in der zeichnerischen Darstellung.

- Für folgende BSN-Flächen entspricht die Darstellung dem Biotopkataster und der Naturschutzgebiet(NSG)-Festsetzung in den Landschaftsplänen:
Hasenkamp und Junkersbeck, Im Hölken, Herbringhauser -, Marscheider, Hengstener, Hardenberger-, Murrel-, Mors- und Rhein-, Deilbachtal, Wupperrau und Wupperosthang, Hagerbeck und Burgholz

Zusätzlich wird auf folgende Veränderungen hingewiesen:

- BSN Im Hölken: keine Walddarstellung im Regionalplanentwurf,
- BSN Scharpenacken: ist erheblich größer als im GEP 99. Eine fachliche Begründung z.B. durch die aktuelle Biotopkataster(BK)- Kartierung ist nicht gegeben; das schützenswerte Bachtal und der Prozessschutzwald sind wesentlich kleinräumiger.
- BSN Gelpel: Oberes Gelpetal wie BK und NSG. Saalbachtal und Saalscheid sind als ein großes BSN zusammengefasst. BK Flächen haben aber nur LSG Empfehlung.
- BSN Burgholz: entspricht BK und NSG; Klosterbusch auf der westlichen Wupperseite entspricht BK –Fläche und NSG – bisher nur sehr kleine BSN Fläche.
- BSN Hardthöhlen: BSN verkleinert
- BSN Eskesberg: BSN Erweiterung nicht mehr dargestellt trotz BK-Kartierung und Forderung nach NSG Festsetzung durch Bezirksregierung.
- BSN Ehrenberg: die Streichung der Ausweisung BSN wird seit Jahr(zehnt)en gefordert, stattdessen ist die BSN-Fläche noch größer geworden, eine NSG-Ausweisung seitens der Stadt Wuppertal ist nicht beabsichtigt.

Die Stadt Wuppertal geht davon aus, dass die BSN-Darstellungen für die es keine Begründung durch die Biotopkartierung gibt und deren Korrektur zum Teil schon seit Jahren gefordert wird, aufgehoben oder geändert werden. Dies gilt für Teilbereiche des BSN Ehrenberg, BSN im Bereich Olpe, den Bereich der Firma Erfurt, die Waldbereiche um Sudberg, die Buntenbecker Schlammteiche und Teilbereiche des BSN Krutscheid.

Unerlässlich ist vor allem aber die Korrektur der BSN-Ausweisung für den Scharpenacken. Dieses Gebiet ist eines der größten unzerschnittenen Gebiete mit einem Wechsel von Offenland- und Waldbereichen in Wuppertal, das die Bevölkerung schon in Zeiten der militärischen Nutzung als Erholungsschwerpunkt genutzt hat. Im Rahmen mehrerer Bauvorhaben des Landes wurden hier Kompensationsflächen ausgezäunt (2009) und Naturschutzgebiete vorgesehen. Die Flächenauszäunung führte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungsverkehrs und in der Folge bis 2014 zu Vandalismus, mit konsequent zerstörten Zäunen und Betreten der eingezäunten Flächen.

Ein effektiver Schutz des Landschaftsbereiches wird bereits über die Festlegung als Regionaler Grünzug sichergestellt. Hiermit wird die unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzende Fläche dauerhaft für die Erholungsvorsorge gesichert.

Der hier als BSN dargestellte Bereich ist erheblich größer als im GEP 99, ohne dass dies z.B. durch die Biotopkataster-Kartierung begründet werden könnte.

Es wird angeregt, die Abgrenzung des BSN aus dem GEP99 im RPD-E zu übernehmen.

RPD-Entwurfssfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nur in Teilen gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor.

Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Das BSN Gelpe (Saalbach-Saalscheidt) wird weiterhin sehr großräumig dargestellt, obwohl gemäß Biotopkataster einer großer Teil nur landschaftsschutzwürdig ist. Die Darstellung erfolgte auf der Grundlage des Biotopverbundes. Die Problematik wurde der LANUV am 09.02.2016 vorgetragen.

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

 RPD - zeichnerische Darstellung

 RPD - Textteil

 Beikarten

 Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Schutz der Natur (BSN)

Bezug (z.B. Seite; Karte): Begründung, Kapitel: 4.2.2, S.93 – Schutz von Natur

Text:

Naturschutz und Freizeitnutzung

Die sehr schutzwürdigen Bereiche der Natur sollen gem. LEP-Entwurf und RPD-Entwurf für Naturerleben und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung genutzt werden dürfen, sofern sich die Aktivitäten (Wandern, Naturbeobachtung, Fahrradfahren) auf vorhandene Wege beschränken und dem Schutzzweck nicht widersprechen (RPD-E Textteil, Kapitel 4 Schutz der Natur, G1, Erläuterung 7).

Die Stadt Wuppertal unterstützt dieses Ziel und den Grundsatz, gibt jedoch folgendes zu bedenken:

Die Erfahrungen der unteren Landschaftsbehörde aus den letzten zehn Jahren belegen, dass es sich hier um einen Vorsatz handelt, der real kaum umsetzbar ist. Diese Erkenntnis wird zusätzlich durch eine Studie aus dem Jahr 2010 bestätigt, aus der hervorgeht, dass gerade im Rahmen der Naturbeobachtung selber- bzw. sogenannte Naturschützer sich intensiv abseits der Wege aufhalten und kein Unrechtsbewusstsein dabei entwickeln. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass Naturerleben im Rahmen des heute stetig steigenden Freizeitdrucks ohne Flächennutzung von statten geht. So positiv der Ansatz verstanden werden will, die Natur den Menschen näher zu bringen, wird in den übergeordneten Planungsbehörden übersehen, dass die bestehenden Verbote für solche Gebiete wenig Akzeptanz in der Bevölkerung haben. Längst ist der Gebrauch der Landschaft zur „ruhigen Erholung“ mit Wandern, Radeln und Naturbeobachten, Rasten auf Bänken, o.ä. einem deutlich dynamischerem Konsum gewichen: in Bäumen kletternde Geocacher gehören auch nachts ebenso selbstverständlich in die Natur abseits der Wege wie sportliche Mountainbiker, Down-Hill-Fahrer, Reiter, Kite- und Modellflieger, Hundehalter, Pilzesammler und viele andere mehr. Alle nutzen die „vorhandenen natürlichen Gegebenheiten“ abseits der Wege, nicht allen gelingt es, keine Schäden zu hinterlassen.

Die Kommunikation über die Möglichkeiten und Grenzen der sportlichen Naturnutzung sind mit manchen Erholungssuchenden nicht möglich, da sie nicht über Verbände oder Vereine organisiert sind (Geocacher, Mountainbiker, Modellflieger, etc.) und sie daher im Rahmen von Runden Tischen o.ä. zur Besucherlenkung auch nicht ansprechbar sind. Die zum Schutz der Naturschutzgebiete erforderlich werdende Öffentlichkeitsarbeit, die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben und Ahndung bei Verstößen ist vor allem für die Kommunen mit erheblichem Mehraufwand verbunden und kaum leistbar. Es werden Bedenken gegen die im Kapitel 4.2.2, G1 zum Schutz der Natur formulierte Zielsetzung „Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur für den Erholungssuchenden“ erhoben.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Schutz der Natur

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Scharpenacken

Der BSN wird erheblich weiterräumiger dargestellt als im GEP 99. Für diese BSN-Erweiterung gibt es keine flächendeckende Biotopkataster-Darstellung. Das im Biotopkataster dargestellte schützenswerte Bachtal und der Prozessschutzwald sind wesentlich kleinräumiger und sollten als Grundlage für die BSN-Darstellung im RPD-E dienen.

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum die im GEP99 dargestellte Biotopverbundfläche zwischen dem Bachtal und dem Prozessschutzwald entfallen ist.

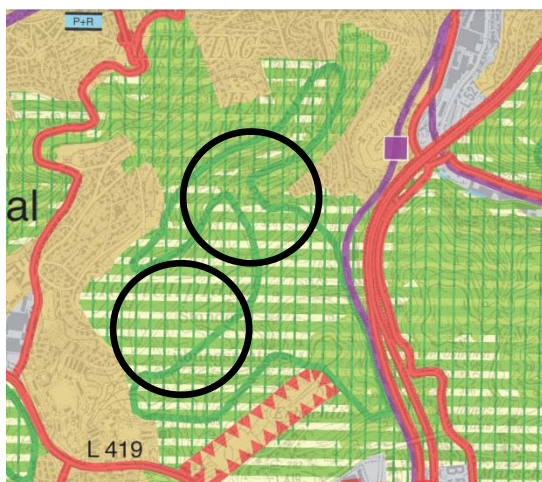
Es wird angeregt, im RPD-E als Grundlage für die Darstellung der BSN im Bereich Scharpenacken die Darstellungen im Biotopkataster zugrunde zu legen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

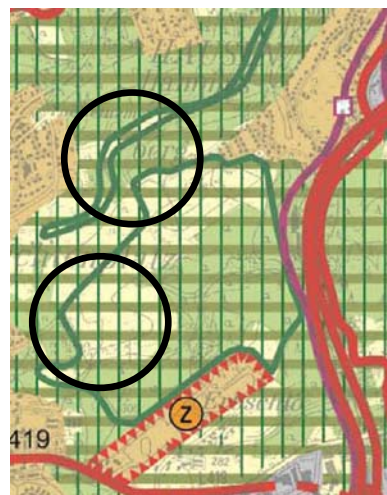
Der Anregung wurde in Teilen nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor.

Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten. Das LANUV hatte im Gespräch am 09.02.2016 keine Bedenken, die GEP 99 – Abgrenzung beizubehalten.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Schutz der Natur

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

BSN Wupperaue und Wupperosthang

Die BSN Darstellung im Bereich Wupperaue und Wupperosthang wurde im RPD-E erweitert. Die Darstellung entspricht im Wesentlichen der Biotopkataster-Darstellung und der NSG-Festsetzung im Landschaftsplan.

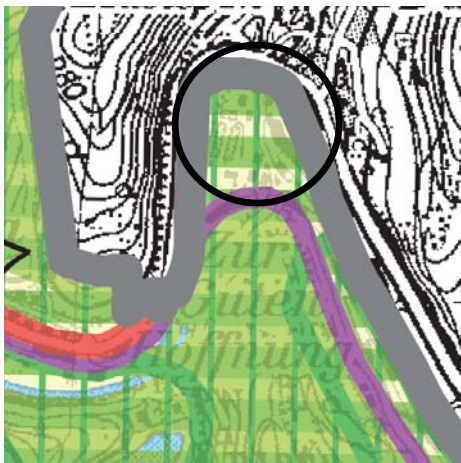
Der Bereich der Firma Erfurt sollte jedoch ausgegrenzt werden.

Es wird angeregt, die BSN-Darstellung entsprechend zu reduzieren.

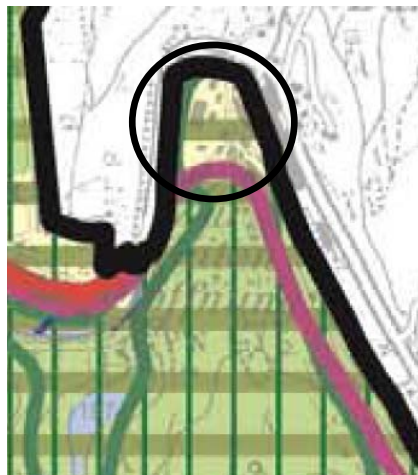
RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Schutz der Natur

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Marscheider Bachtal

Der BSN Marscheider Bachtal entspricht der Biotopkataster-Fläche und der NSG-Festsetzung im Landschaftsplan. Für die Erweiterung im RPD-E des BSN im Bereich Olpe gibt es keine Biotopkatasterdarstellung. Der Landschaftsplan Wuppertal-Ost sieht dort auch keine NSG Festsetzung vor.

Es wird angeregt, die im RPD-E vorgenommene Erweiterung des BSN im Bereich des Marscheider Bachtals wieder zurückzunehmen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten. Das LANUV hat am 09.02.2016 eine Prüfung zugesagt.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

BSN
Erweiterung

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014☒ RPD - zeichnerische Darstellung☐ RPD - Textteil☐ Beikarten☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Schutz der Natur

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Ehrenberg

Die BSN-Darstellung ist wesentlich größer als die Biotopkatasterfläche. Es gibt keine NSG-Empfehlung und keine NSG-Festsetzung im Landschaftsplan. Die Streichung des Bereiches für den Schutz der Natur wurde bereits im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens zum GEP 99 gefordert.

Es wird angeregt, den Bereich für den Schutz der Natur im Landschaftsraum Ehrenberg zu streichen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD Entwurf

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014
☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Schutz der Natur

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Morsbachtal und Rheinbachtal

Der Bereich für den Schutz der Natur (BSN) im Morsbachtal und im Rheinbachtal entspricht den Darstellungen im Biotopkataster und der NSG (Naturschutzgebiet)-Festsetzung. Im RPD-E wurde dieser BSN um die Waldbereiche um Sudberg (entsprechend BK 4808-050 ohne NSG-Empfehlung) erweitert.

Für diesen Teilbereich „Waldbereiche um Sudberg“ wurde aufgrund der fehlenden NSG-Empfehlung durch das LANUV im rechtskräftigen Landschaftsplan-West der Stadt Wuppertal keine NSG- Festsetzung vorgenommen.

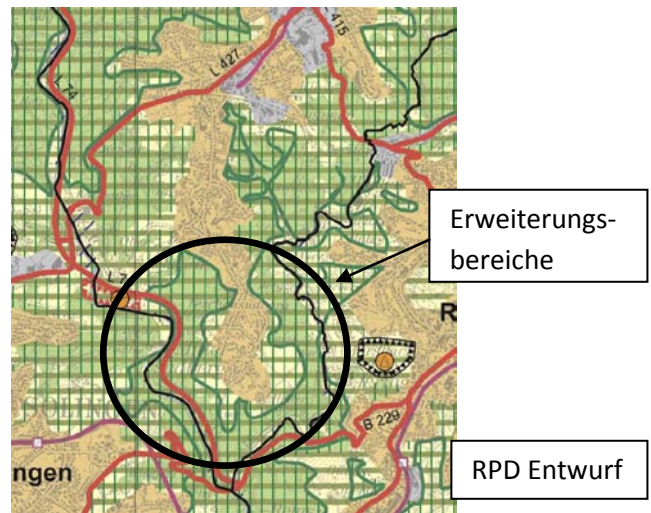
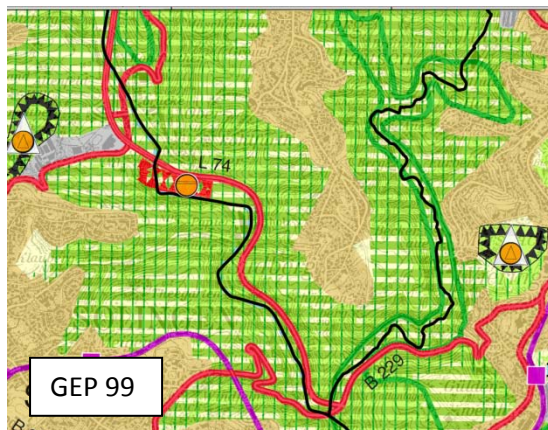
Es wird angeregt, die im RPD-E vorgenommene Erweiterung des BSN im Bereich der „Waldbereiche um Sudberg“ aufgrund fehlender fachlicher Begründung zurückzunehmen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Am 09.02.2016 wurde hierzu vom LANUV eine Nachkartierung angekündigt, wie im Biotopkataster des LANUV vermerkt. Der Teilbereich Rheinbachtal wurde im Bereich der Pflegeheimstraße um den Bereich der Neubebauung (Lebenshilfe) erweitert.

Kartenausschnitt:



Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum
Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Untere Landschaftsbehörde

Themenfeld: Freiraum – Schutz der Natur

Bezug (z.B. Seite; Karte): zeichnerische Darstellung

Text:

Hardthöhlen

Der BSN „Hardthöhle“ wurde im RPD-E gegenüber dem GEP 99 verkleinert. Die endgültige Größe der Hardthöhlen ist bis heute gutachterlich nicht ermittelt worden. Von fachlicher Seite wird davon ausgegangen, dass die Ausdehnung des Höhlensystems über den dargestellten BSN Bereich hinausgeht.

Es wird angeregt, die Darstellung des BSN Hardthöhle aus dem GEP 99 in den RPD-E zu übernehmen bis neuere Erkenntnisse vorliegen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Darstellung des BSN Hardthöhle im RPD-E 2016 jetzt völlig entfällt.

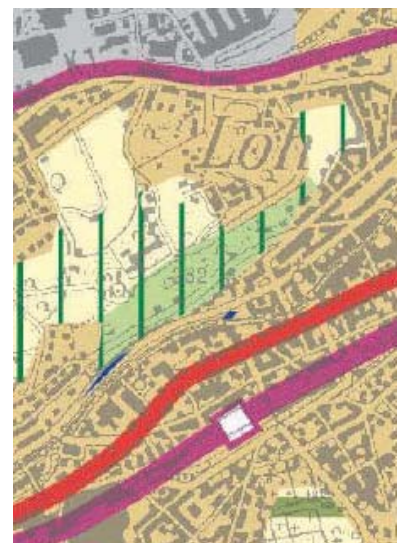
Kartenausschnitt:



GEP 99



RPD-E 2014



RPD-E 2016

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☒ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Schutzwürdige Böden

Bezug (z.B. Kapitel; Karte): Beikarte 4 B, Textteil 4.1.1

Text:

Schutzwürdige Böden im Stadtgebiet Wuppertal

In der Beikarte 4 B, Seite 3 sind die naturnahen sehr und besonders schutzwürdigen Böden auf Wuppertaler Stadtgebiet dargestellt. Im Textteil unter Punkt 4.1.1 werden hierzu Grundsätze formuliert, die eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden im Freiraum auf das unumgängliche Maß beschränken sollen.

Diese Grundsätze können, auf den dargestellten Freiraum bezogen, in vollem Umfang mitgetragen werden.

In der Beikarte 4 B beschränken sich die Darstellungen zum Thema Bodenschutz jedoch nicht ausschließlich auf den Freiraum sondern überlagern auch im RPD-Entwurf dargestellte Siedlungsflächen. Dabei handelt es sich z.T. um Siedlungsflächen, die als ASB- bzw. GIB Reserve in Abstimmung zwischen Regionalplanungsbehörde und Stadt bewertet und entsprechend dargestellt sind:

Punkt 1: ASB-Reserve Horather Schanze,

Punkt 3: ASB-Reserve Mählersbeck,

Punkt 4: ASB-Reserve Haßlinghausen,

Punkt 6: GIB-Reserve Nächstebrecke Straße/Am Karthausbusch

Gleichzeitig werden Flächen erfasst, die im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Wohnbau- bzw. Gewerbereservefläche bzw. Sonderbauflächenreserve rechtswirksam dargestellt sind:

Punkt 2: SO 10 (Erholung/Freizeit/Sport) – Schellenbeck

Punkt 5: Gewerbereservefläche Im Hölken

Punkt 7: Wohnbaureservefläche Tesche

Aus Sicht der Stadt Wuppertal widersprechen die mit der Beikarte 4 B verbundenen Zielsetzungen den Erläuterungen im Textteil unter Punkt 4.1.1.

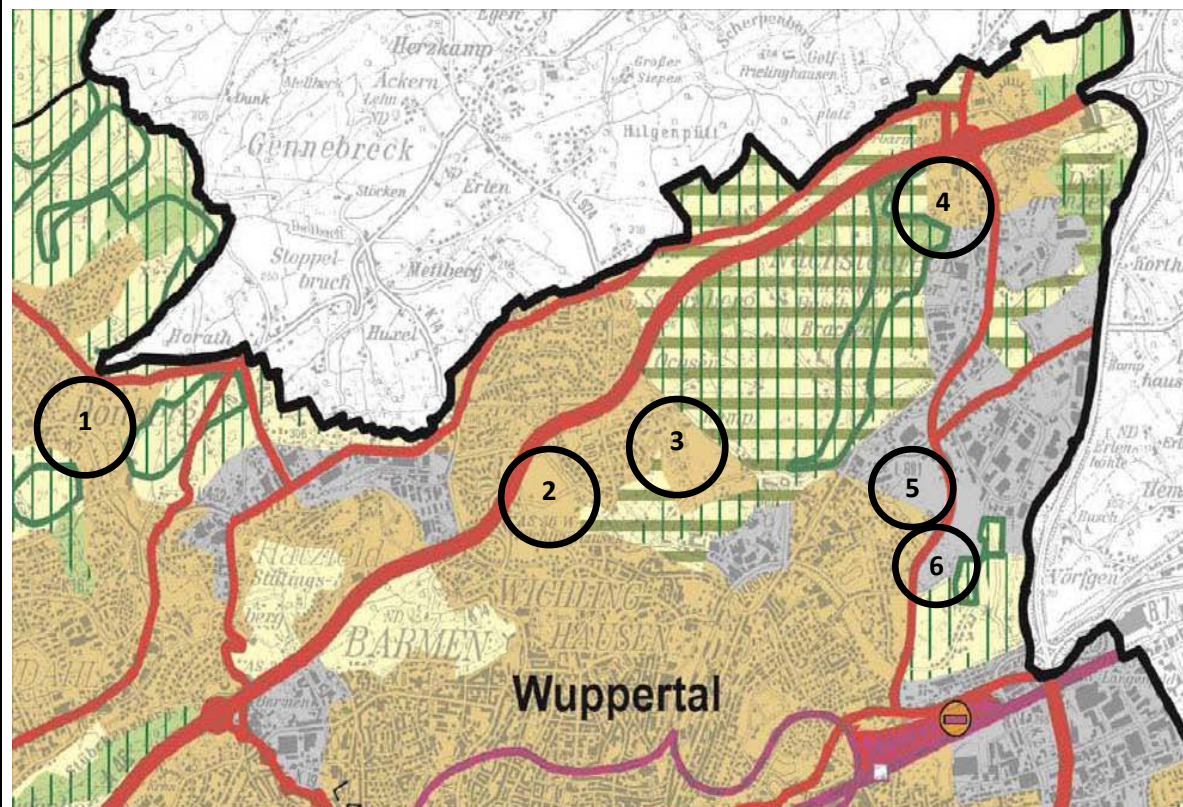
Werden Flächen als ASB- oder GIB-Potenzialflächen im RPD dargestellt, sollte die grundsätzliche Machbarkeit bereits auf Regionalplan-Ebene sichergestellt sein und nicht gleichzeitig durch Vorgaben und Ziele an anderer Stelle in Frage gestellt werden.

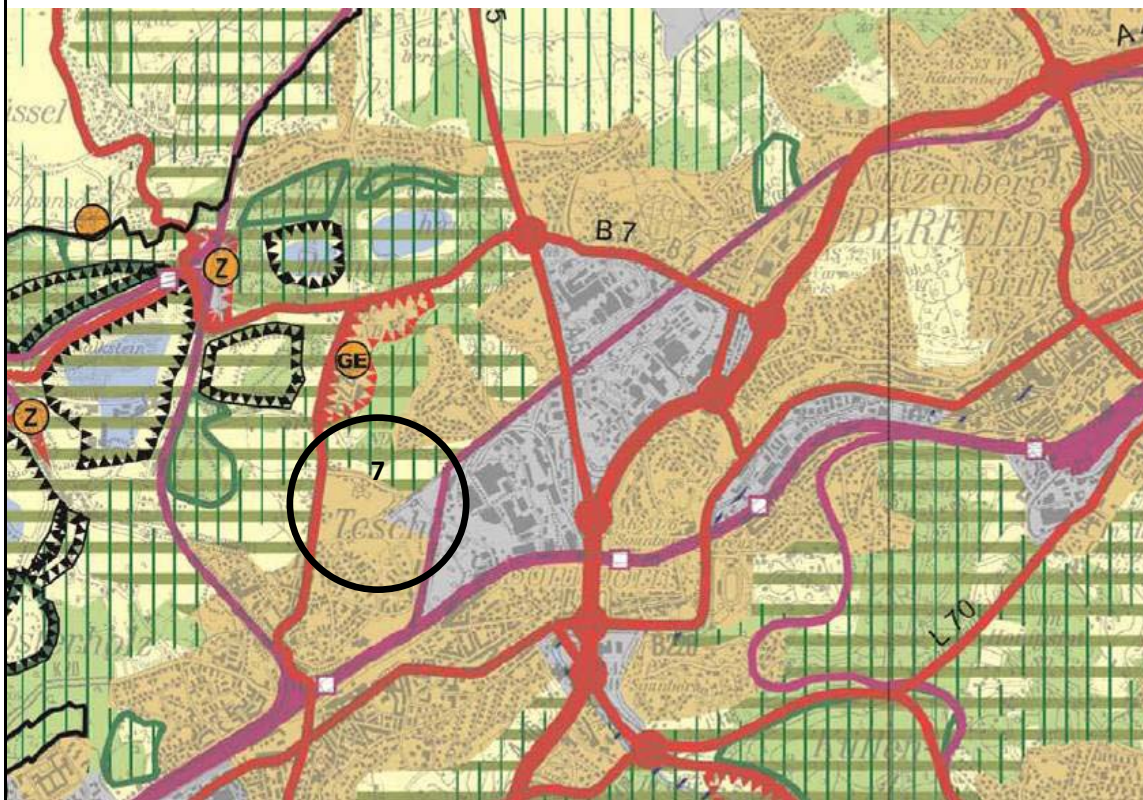
Die Stadt Wuppertal regt an, die Bewertungen des Freiraums ausschließlich auf den im RPD dargestellten Freiraum zu beschränken. Im Siedlungsraum wird die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes / der Umwelt über das kommunale Planungsrecht sichergestellt.

RPD-Entwurfssfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:





Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Schutzwürdige Böden

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Beikarte 4 B

Text:

Grundsätzliches

Maßstabsbedingt lässt sich in der Beikarte 4 B keine eindeutige Grenzziehung zwischen schützenswerten und nicht schützenswerten Böden erkennen.

Wird in die Beikarte hinein gezoomt, ist erkennbar, dass auch stark anthropogen veränderte Böden aufgenommen worden sind, die aus Sicht der Stadt Wuppertal nicht mehr als schutzwürdig eingestuft werden können.

Die Sinnhaftigkeit dieser Beikarte bezogen auf den Darstellungsmaßstab und die Aktualität der Datengrundlage muss, zumindest auf die Stadt Wuppertal bezogen, in Frage gestellt werden.

Die Stadt Wuppertal hat in Abstimmung mit den Landesstellen eine eigene Bodenfunktionskarte erstellen lassen, die auf der Auswertungsmethodik des Landes NRW basiert. Hier liegen für landwirtschaftlich genutzte Böden (Grünland / Acker) Auswertungen auf der Basis der Reichsbodenschätzung im Maßstab 1: 5.000 vor, die im Rahmen der kommunalen Planung in die Abwägung einfließen.

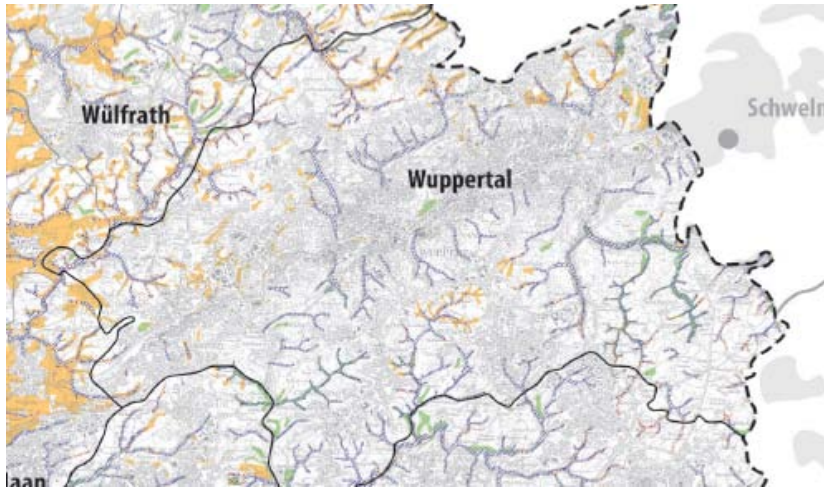
Es wird angeregt, die Beikarte 4 B hinsichtlich des Darstellungsmaßstabes und der Aktualität zu überarbeiten.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:

Beikarte 4 B – Blatt 3



Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Zentralörtlich bedeutsame ASB

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Kapitel 3.2.1, Grundsatz 1, Beikarte 3B

Text:

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB)

Mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsplan-Entwurfes NRW, Stand 25.06.2013 - wird mit der Einführung einer funktionsbezogenen Differenzierung der Allgemeinen Siedlungsbereiche die Grundlage für die Festlegung zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereiche (ZASB) auf der Planungsebene der Regionalplanung geschaffen.

Die Siedlungsentwicklung soll in den Gemeinden auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, den sogenannten ZASB. Demnach soll in den ZASB ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot von Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen, Einrichtungen der medizinischen Betreuung sowie des Einzelhandels gegeben sein. Durch die Ausrichtung auf die ZASB soll die Grundversorgung der Bevölkerung in jeder Kommune langfristig gewährleistet werden. Die ZASB sollen im Vorfeld einer Regionalplan-Fortschreibung in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt werden.

Bei der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde das im LEP NRW – Entwurf formulierte Ziel, die Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche zu konzentrieren, konkretisiert. Entsprechend des Grundsatzes 3.2.1 G1 des Regionalplan – Entwurfs soll die zukünftige Baulandentwicklung der Kommunen vorrangig innerhalb der in der Beikarte 3B dargestellten ZASB erfolgen.

Aus Sicht der Stadt Wuppertal müssen zu dem im Regionalplan formulierten Grundsatz 3.2.1 G1 und zu den in der Beikarte 3B dargestellten ZASB folgende Bedenken und Anregungen erhoben werden.

Die graphische Darstellung der ZASB-Pulsare im Regionalplan – Entwurf schafft Interpretationsspielräume.

Die Umsetzung der Ergebnisse der kleinräumigen Beurteilung der Infrastrukturausstattung (vgl. Begründung Kapitel 7.1.1), d.h. die Entscheidung darüber, welche ASB als ZASB in der Beikarte 3B dargestellt werden, ist nicht nachvollziehbar. Die Darstellung der ZASB in Form der Pulsar-Symbole erfolgt zudem so abstrahiert, dass auf konkrete Abgrenzungen nicht zurückgegriffen werden kann. Der Raumbezug ist nicht eindeutig erkennbar. Dadurch wird die Zuordnung von vorrangig zu entwickelnden Baulandpotenzialen zu ZASB's in der Praxis erschwert.

Gleichzeitig wird über die Größenstufen der Pulsare die Quantität und Qualität der vorhandenen Versorgungseinrichtungen nur stark vereinfacht wiedergegeben. Ob es sich dabei um bereits bestehende Cluster aus Versorgungseinrichtungen handelt oder um Bereiche in denen zukünftig erst Versorgungseinrichtungen angesiedelt werden sollen, ist nicht erkennbar.

Ein Abgleich der ZASB-Darstellungen an ausgewählten Standorten mit der dort vorhandenen Ausstattung an Versorgungseinrichtungen hat zu den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ergebnissen geführt, die weitere Fragen zur Zuordnung zum ZASB aufwerfen.

Siedlungsstrukturelle Ausstattung zu prüfender Standorte, 2014

Wuppertal	Anzahl der Versorgungseinrichtungen an ausgewählten Standorten innerhalb dargestellter ZASB (Karte 1)	Anzahl der Versorgungseinrichtungen an ausgewählten Standorten außerhalb der dargestellten ZASB (Karte 2)
Standort 1	0 (Vohwinkel)	7 (Vohwinkel)
Standort 2	1 (Elberfeld)	3 (Elberfeld)
Standort 3	1 (Elberfeld)	8 (Elberfeld)
Standort 4	2 (Elberfeld)	16 (Elberfeld)
Standort 5	1 (Barmen)	9 (Elberfeld)
Standort 6	1 (Barmen)	8 (Barmen)
Standort 7	1 (Barmen)	1 (Barmen)
Standort 8	-	2 (Ronsdorf)

Quelle: Eigene Darstellung des Ressorts 101

Vergleicht man die beiden dargestellten Kartenausschnitte (Kartenausschnitt 1 und 2) miteinander, sind bezogen auf die ZASB-Darstellungen Widersprüche erkennbar. Einerseits wurden Gebiete als ZASB eingestuft, in denen nur 1-2 Versorgungseinrichtungen vorhanden sind (Kartenausschnitt 1), andererseits wurden Gebiete nicht in bestehende ZASB-Pulsare integriert, die über weitaus mehr Versorgungseinrichtungen verfügen (Kartenausschnitt 2).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die in den beiden Kartenausschnitten dargestellten Standorte erneut zu prüfen und ggf. bestehende ZASB mit einer geringen siedlungsstrukturellen Ausstattung zu streichen bzw. ASB mit guter siedlungsstruktureller Ausstattung in die angrenzenden ZASB einzubeziehen.

Aufgrund der Vielzahl der aufgeworfenen Fragestellungen zum Thema ZASB wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Planungshoheit der Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung deutlich eingeschränkt wird, angeregt,

- die Erläuterungen in der Begründung so zu ergänzen, dass die Gesamtbeurteilung der kleinräumigen Versorgungsfunktion und deren graphische Umsetzung in die Beikarte 3B nachvollzogen werden kann,
- die Kriterien zur räumlichen Abgrenzung der ZASB zu konkretisieren und
- klare und einheitliche Regeln für die praktische Handhabung der Beikarte 3B im Rahmen der Bewertung und Abwägung von Flächenpotenzialen zu entwickeln.

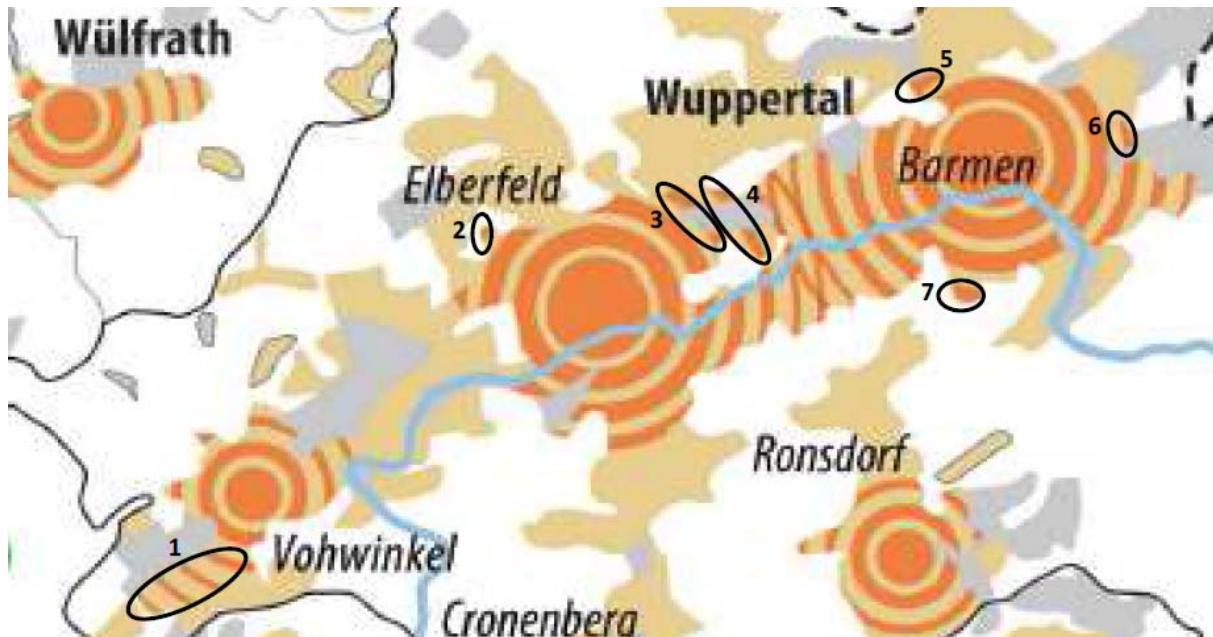
Die Zusammenstellung der siedlungsstrukturellen Ausstattungen an den ausgewählten Standorten im Wuppertaler Stadtgebiet ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde in Teilen nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

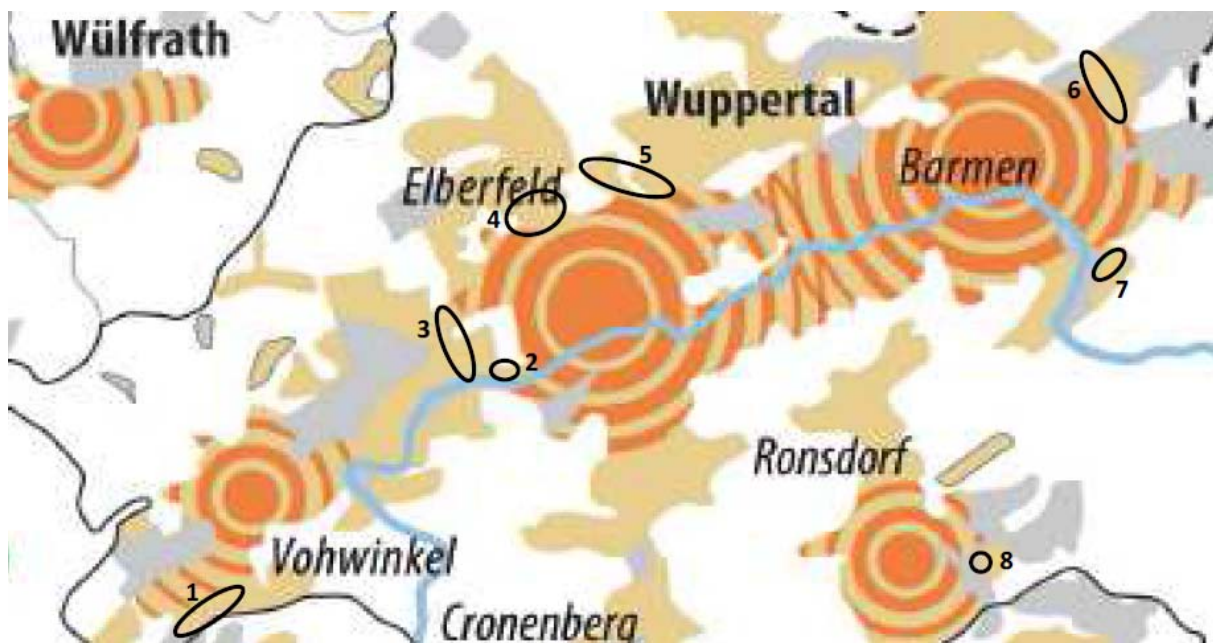
Kartenausschnitt 1: Infrastrukturelle Ausstattung in Teilbereichen bestehender ZASB

- Standort 1: keine siedlungsstrukturelle Ausstattung vorhanden
Standort 2: 1 Arzt
Standort 3: 1 Sportplatz
Standort 4: 1 Sportplatz, 1 Grundschule
Standort 5: 1 Bank
Standort 6: 1 Discounter
Standort 7: 1 Sportplatz



Kartenausschnitt 2: Infrastrukturelle Ausstattung in Teilbereichen außerhalb bestehender ZASB

- Standort 1: 2 Supermärkte, 2 Kita's, 1 Bank, 1 Arzt, 1 Jugendeinrichtung
Standort 2: 1 Discounter, 1 Arzt, 1 Kita
Standort 3: 2 Grundschulen, 1 weiterführende Schule, 1 Jugendeinrichtung, 1 Kita
Standort 4: 6 Ärzte, 1 Krankenhaus, 1 Apotheke, 2 Banken, 2 Kita's, 1 Grundschule,
1 weiterführende Schule, 1 Sportplatz, 1 Optiker
Standort 5: 3 Ärzte, 1 Kita, 1 Grundschule, 1 weiterführende Schule, 1 Freibad, 1 Optiker,
1 Apotheke
Standort 6: 2 Ärzte, 2 Kita's, 2 Sportplätze, 1 Bank, 1 Post
Standort 7: 1 Arzt
Standort 8: 1 Kita, 1 Jugendeinrichtung



Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Großflächiger Einzelhandel

Bezug (Karte): Kapitel 3.4 Großflächiger Einzelhandel

Text:

Zu Ziel 3.4 Z 1

Gem. Ziel 5 des *Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel* sind Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig. Damit wird auf der Ebene der Regionalplanung eine Zuordnung von Sondergebieten für diese Vorhaben zu den Gebietskategorien des Regionalplans möglich.

Ziel 1 des *Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel* verweist kern- und sondergebietspflichtige Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO ausschließlich auf die im Regionalplan dargestellten ASB. Im Umkehrschluss sind diese Vorhaben damit im GIB landesplanerisch nicht zulässig.

Eine entsprechende Klarstellung über die landes- und regionalplanerische Zulässigkeiten von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO im GIB fehlt im Kapitel 3.3.1. Hinsichtlich des Bestandschutzes von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im GIB wird auf Regelungen im Kapitel 3.4 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Eine entsprechende Regelung wird an dieser Stelle jedoch nicht ausgeführt.

Es wird angeregt, zumindest auf Ziel 7 des *Sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel* zu verweisen, welches die Überplanung bestehender Standorte von Betrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO mit zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen regelt.

Der Regionalplan-Entwurf ermöglicht mit Ziel 3.4 Z 1, Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auch in ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-GE) darzustellen. Im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollte ergänzend festgelegt werden, dass die Darstellung und Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment in der Regel nur dann im ASB und im ASB-GE regionalplanerisch zulässig ist, wenn diese zugleich im ZASB liegen. Ansonsten wird die Entstehung von Einzelhandelsstandorten perifer zu den Wohnstandorten der Verbraucher begünstigt. Dies löst tendenziell Suburbanisierungsprozesse aus, die den im Regionalplan-Entwurf formulierten Grundsätzen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung grundsätzlich widersprechen.

Zu Grundsatz 3.4 G 1

Der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel verortet Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment in den zentralen Versorgungsbereichen. Die Regelungen des § 11 Abs. 3 der BauNVO umfassen gem. der Sätze 1-3 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe. Einkaufszentren verfügen regelmäßig über ein zentrenrelevantes Kernsortiment bzw. setzen sich aus einzelnen klein- und großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zusammen. Folglich ist die Darstellung und Ausweisung von Kern- und Sondergebieten für diesen Betriebstyp gem. Ziel 2 des *Teilplans Großflächiger Einzelhandel* nur in Zentralen Versorgungsbereichen landesplanerisch zulässig. Der Grundsatz 3.4 G 1 des Regionalplan-Entwurfs stellt ausschließlich auf Einkaufszentren ab und verweist Kern- bzw. Sondergebiete für diese Vorhaben in den ZASB. Vor dem Hintergrund, dass die Zentralen Versorgungsbereiche ausschließlich in den ZASB lokalisiert sind, erscheint diese - als Grundsatz formulierte Regelung - entbehrlich. Zudem vermittelt der Grundsatz 3.4 G 1 des RPD-E aufgrund seiner einer bauleitplanerischen Abwägung zugänglichen Regelung den Eindruck, als könne von Ziel 2 des *Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel* auf der Ebene des Regionalplans abgewichen werden und Kern- bzw. Sondergebiete für Einkaufszentren auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche bauleitplanerisch dargestellt und festgesetzt werden. Insofern steht der Grundsatz 3.4 G 1 offensichtlich im Widerspruch zu Ziel 2 des *Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel* und ist somit rechtssystematisch fragwürdig. Sollten ggf. bestehende Einkaufszentren außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Hintergrund für die Regelung sein, so ist auf Ziel 7 des *Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel* zu verweisen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, in Anknüpfung an den *Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel* auch im Regionalplan auf den Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ abzustellen und die Planung neuer Zentraler Versorgungsbereiche mit einer entsprechenden Regelung auf die ZASB zu konzentrieren.

Gegen die übrigen Regelungen des Kapitels 3.4 bestehen aus Sicht der Stadt Wuppertal keine Bedenken.

RPD-Entwurfssfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☒ RPD - Textteil

☒ Beikarten

☒ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Großflächiger Einzelhandel -
ASB-GE Darstellung des Standortes der
Fa. Ostermann und angrenzender Flächen
in Haan

Bezug (z.B. Kapitel; Karte): zeichnerische Darstellung, Textteil Kapitel 3.4

Text:

ASB-GE Darstellung für den Standort der Fa. Ostermann in Haan

Gegen die Absicht der Bezirksregierung, den Standortbereich der Fa. Ostermann und angrenzende Flächen nicht mehr als GIB sondern als ASB-GE darzustellen, werden aus Sicht der Stadt Wuppertal Bedenken erhoben.

Die Darstellung als ASB-GE ermöglicht gem. Ziel 3.4 Z 1 des Regionalplan-Entwurfs zukünftig die Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment. Damit sind zukünftig nahezu unbegrenzt Verkaufsflächenerweiterungen regionalplanerisch zulässig. Auf die aktuell von der Stadt Haan - trotz Verstoßes gegen die geltenden Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel - zum Satzungsbeschluss gebrachten Bauleitplanverfahren Nr. 173 „Landstraße/ Kampheider Straße“ und die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Landstraße“ sei an dieser Stelle verwiesen.

Die geplante Darstellung des Bereichs als ASB-GE muss mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und insbesondere mit dem *Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel vereinbar sein*. Da der Regionalplan einen bestehenden Betrieb überplant, ist auch bereits auf dieser Planungsebene der Nachweis zu führen, dass die geplante Darstellung des Standortes als ASB-GE im Einklang mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel stehen.

Verstoß gegen Grundsatz 4 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel

Grundsatz 4 fordert, dass bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment der zu erwartende sortimentsbezogene Gesamtumsatz die Kaufkraft der Einwohner der Gemeinde nicht überschreitet.

Von den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung kann im Wege der regionalplanerischen Abwägung abgewichen werden. Allerdings bedarf es hierzu einer sachgerechten Begründung. Bereits heute verzeichnet die Firma Ostermann am Standort in Haan eine extrem überhöhte Umsatz-Kaufkraft-Relation von bis zu 440 %¹ beim Sortiment Möbel. Das bedeutet, dass der Umsatz der Firma Ostermann im Sortimentsbereich Möbel

¹ Vgl.: Stadt+ Handel 2014: Städttebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung des Ostermann Einrichtungshauses in Haan. S. 54

die Kaufkraft der Einwohner der Stadt Haan in dieser Branche um ein Vielfaches überschreitet. Mit der Darstellung des Betriebsstandortes und der angrenzenden Flächen als ASB-GE schafft der Regionalplan-Entwurf Erweiterungsmöglichkeiten, die absehbar zu einer weiteren Erhöhung der Umsatz-Kaufkraft-Relation führen werden. Warum ein derart massiver Verstoß gegen Grundsatz 4 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel regionalplanerisch gerechtfertigt sein sollte, ist weder dem Regionalplanentwurf noch der Begründung zu entnehmen. Offensichtlich wurde das Abwägungserfordernis auf der Ebene des Regionalplans verkannt.

Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht der Stadt Wuppertal angeregt, die GIB-Darstellung für den Standort der Fa. Ostermann und die angrenzenden Flächen beizubehalten. Auf dieser Grundlage und in Verbindung mit Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandels besteht die Möglichkeit, den Betrieb bestandsbezogen festzuschreiben und damit langfristig eine Nutzung des Standortes für emittierende bzw. flächenintensive gewerbliche Nutzungen offen zu halten. Diese Anregung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass die Stadt Haan einen zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Höhe von 14 ha geltend macht (vgl. Regionalplan-Entwurf, S. 48).

Unvereinbarkeit der bestehenden Nutzung und der geplanten ASB-GE mit dem System der Zentralen Orte, Grundsatz 2.1 G 1

Im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung sind vor allem Angebote des langfristigen Bedarfs wie Möbel räumlich und funktional in das bestehende Standort- und Zentrensystem zu integrieren. Dabei bilden insbesondere die zentralörtlichen Funktionen der Standortgemeinde und der im Einzugsbereich gelegenen Städte den Bezugsrahmen. Die bereits oben angeführte extrem hohe Umsatz-Kaufkraft-Relation von bis zu 440% beim Sortiment Möbel belegt, dass ein, - dem *System der Zentralen Orte*² widersprechendes - beachtliches räumliches Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht. Diese raumfunktionale Fehlentwicklung wird durch die geplante Darstellung des Standortes als ASB-GE zukünftig weiter verstärkt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Kaufkraftabzug in Sortimentsbereichen, die in der Regel nicht in den Zentralen Versorgungsbereichen lokalisiert sind, die Entwicklungsperspektiven der Städte und Gemeinden im Einzugsbereich und konkret des Oberzentrums Wuppertal zur Herausbildung eigener verbrauchernaher und damit standort- und bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen mit Gütern des langfristigen Bedarfs einschränken bzw. unmöglich machen können. Die beabsichtigte ASB-GE Darstellung ist somit mit dem System der Zentralen Orte nicht vereinbar und widerspricht dem Grundsatz 2.1 G 1.

Die ASB-GE Darstellung ist nicht mit dem siedlungsstrukturellen Vorgaben des Regionalplan-Entwurfs, Grundsatz 3.2.1 G 1 ff, vereinbar

Die Darstellung eines ASB-GE für den Standort der Fa. Ostermann sowie angrenzende Flächen und die damit einhergehende Möglichkeit weitere Einzelhandelsnutzungen anzusiedeln, steht grundsätzlich im Widerspruch zu dem siedlungsstrukturellen Leitbild des Regionalplanentwurfs.

Zum einen liegt der Standort außerhalb des für die Stadt Haan dargestellten ZASB. Andererseits fehlt dem dargestellten ASB-GE-Bereich auch die notwendige siedlungsstrukturelle Einbindung. Im Süden grenzt der Bereich unmittelbar an den Freiraum an, während westlich ein ASB anschließt. Dieser ASB weist die für den Siedlungsrand typische geringe Nutzungsdichte auf und verfügt dementsprechend auch nur über eine geringe siedlungsstrukturelle Ausstattung. Dass dieser ASB eine besondere zentralörtliche Funktion wahrnimmt und folglich dem ZASB zugeordnet wird, ist aus planerischer Sicht fragwürdig. In anderen Teilräumen des Regionalplan-Entwurfs werden Bereiche mit deutlich

² Auch der LEP NRW -Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen- ENTWURF, Stand 25.06.2013, wird die Zentralörtliche Gliederung erneut als Ziel der Landesplanung festlegen.

höherer Nutzungsdichte und siedlungsstruktureller Ausstattung - wie z. B. Wuppertal-Sonnborn - nicht dem ZASB zugeordnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der geplante ASB-GE aus siedlungsstruktureller Sicht durch eine zwischenzentrische Lage im Übergangsbereich zwischen gewerblich-industriellen Nutzungen und dem Freiraum gekennzeichnet ist. Die geplante Darstellung als ASB-GE und die damit einhergehende regionalplanerische Zulässigkeit weiterer Einzelhandelsnutzungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten führt zu Verfestigung und Ausbau eines verbraucherfernen und fast ausschließlich an Autokunden orientierten Einzelhandelsstandortes.

Widerspruch zu Grundsatz 3.4 G 2 und Grundsatz 3.3.1 G 1 des RPD-Entwurfs

Beim Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zeichnet sich insbesondere der Möbeleinzelhandel durch ein besonders hohes Besucheraufkommen aus (vgl. hierzu Gesamtbegründung, S. 54 f) und sollte gem. Grundsatz 3.4 G 2 über eine schienengebundene ÖPNV – Verbindung verfügen. Die Firma Ostermann verfügt am Standort in Haan derzeit bereits über eine Verkaufsfläche von über 25.000 qm. Bei Neuansiedlungen ist die kommunale Bauleitplanung gehalten, die Möglichkeiten einer schienengebundenen Nahverkehrsanbindung zu prüfen. Der Regionalplan-Entwurf überführt den bestehenden Standort der Fa. Ostermann in eine Baugebietskategorie, die den Betriebsstandort dauerhaft regionalplanerisch legitimiert. Vor diesem Hintergrund hätte seitens der Regionalplanung bereits die Prüfung erfolgen müssen, ob eine schienengebundene Nahverkehrsanbindung des Standortes zukünftig möglich ist und damit überhaupt ein den Grundsätzen der Regionalplanung entsprechender Einzelhandelsstandort entstehen kann. Sind die Voraussetzungen für eine schienengebundene Nahverkehrsanbindung nicht gegeben, hätte im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entweder eine Abweichung vom Grundsatz 3.4. G2 begründet werden müssen oder aber man hätte von der Darstellung eines ASB-GE Abstand genommen.

Darüber hinaus werden bereits jetzt für die Regionalplanung erkennbare Konflikte zwischen dem bestehenden schutzbedürftigen Einzelhandelsbetrieb und einer standortgerechten Nutzung des angrenzenden GIB durch die Darstellung eines ASB-GE weiter verschärft. Die Konfliktlösung soll gemäß Grundsatz 3.3.1 G1 im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Auch im Hinblick auf diese Konfliktsituation hätte die Regionalplanung im Rahmen der Abwägung prüfen müssen, ob die Einhaltung des Grundsatzes 3.3.1 G1 vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungsstrukturen überhaupt auf der Ebene der Bauleitplanung möglich ist oder ob nicht durch eine andere Darstellung für den Betriebsstandort der Fa. Ostermann der Konflikt bereits grundsätzlich zu vermeiden gewesen wäre.

Aufgrund der zahlreichen Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Landesplanung und gegen die Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs wird aus Sicht der Stadt Wuppertal angeregt den Standort der Fa. Ostermann und die angrenzenden Flächen auch zukünftig als GIB darzustellen.

RPD-Entwurfssfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Bezug (Karte):



Grafische Darstellung, Blatt 25



Beikarte 3B, Blatt 03



Gesamtbegründung:
Siedlungsstrukturelle Ausstattung,
Blatt 25

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☒ RPD - zeichnerische Darstellung

☒ RPD - Textteil

☒ Beikarten

☒ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Kulturlandschaften

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Beikarte 2 C

Text:

Nordbahntrasse

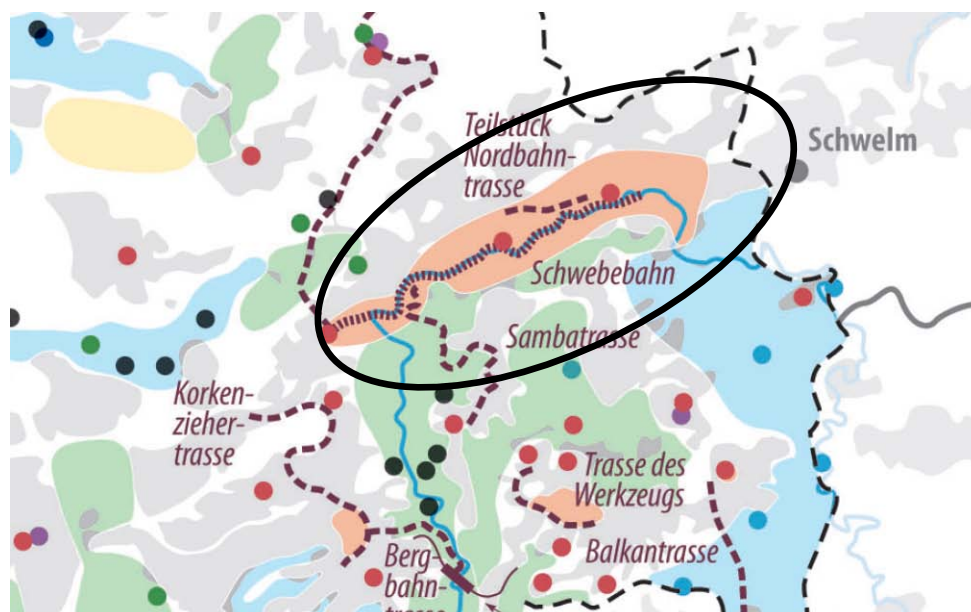
In der Beikarte 2 C „Kulturlandschaftsbereiche, kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen“ ist nur ein Teilstück der Nordbahntrasse dargestellt. Vor dem Hintergrund der Eröffnung und durchgehenden Befahrbarkeit ab dem 19.12.2014 sollte im endgültigen Regionalplan aber die Nordbahntrasse in ihrer gesamten Länge, Vohwinkel bis Schlee, mit der Anbindung an die Ruhr dargestellt werden. Gleichzeitig sollten die beabsichtigten Verlängerungen der Nordbahntrasse Richtung Schwelm und Langerfeld Berücksichtigung finden.

Die Stadt Wuppertal regt an, die Beikarte 2 C zu aktualisieren und die Nordbahntrasse in ihrer gesamten Länge einschließlich der beabsichtigten Planungen darzustellen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird im auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Kartenausschnitt:



Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung August 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Verkehrsinfrastruktur

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Begründung, Kapitel 5.1.1, Grundsatz G1, Seite 121

Text:

Verkehrsinfrastruktur / Übergreifende Aspekte

Bereits im GEP 99 war der Vorrang umweltschonender Verkehrsmittel mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit verankert, der grundsätzlich sinnvoll ist und insofern, wie auch vorgesehen, beibehalten werden sollte.

Wann eine „wirtschaftliche Tragfähigkeit“ vorliegt, ist aber weder im Textteil des Regionalplan-Entwurfs noch in der Begründung ausreichend erläutert. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen (Nutzen/Kosten-Quotient größer 1) ist bei Investitionsmaßnahmen ohnehin gefordert. Gleichwohl ist der Betrieb von Verkehrsmitteln des ÖPNV in aller Regel nicht kostendeckend möglich, so dass sich die Frage stellt, wann dennoch von einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit ausgegangen werden kann.

Die Stadt Wuppertal regt an, den Begriff „umweltschonende Verkehrssysteme mit (...) wirtschaftlicher Tragfähigkeit“ (G1 im Abschnitt 5.1.1 Verkehrsinfrastruktur – Übergreifende Aspekte) zu präzisieren.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.

Allgemeine Hinweise / Anregungen / Bedenken zum

Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Entwurfsfassung April 2014

☐ RPD - zeichnerische Darstellung

☐ RPD - Textteil

☐ Beikarten

☐ Begründung

Stellungnahme von: Stadt Wuppertal

Themenfeld: Verkehrsinfrastruktur - Schienennetz

Bezug (z.B. Kapitel, Karte): Begründung, Kapitel 5.1.3, Grundsatz G6, Seite 124

Text:

Verkehrsinfrastruktur / Schienennetz

Der Begriff „Fahrradstation“ ist gerade in Nordrhein-Westfalen eng definiert und sieht u.a. auch die Vorhaltung verschiedener Serviceleistungen neben der reinen Möglichkeit zum sicheren und wettergeschützten Abstellen eines Fahrrades vor. Es sollte aber den Planungsträgern vor Ort überlassen bleiben, ob sie an geeigneten Haltepunkten des ÖPNV tatsächlich eine Fahrradstation im engeren Sinne errichten oder „nur“ eine Radabstellanlage, die zwar durch geeigneten Witterungs- und Diebstahl-/Vandalismusschutz eine hohe Qualität aufweist, aber nicht über alle Qualitätsmerkmale einer Fahrradstation verfügt.

Die Stadt Wuppertal regt an, den Begriff „Fahrradstationen“ durch z.B. „Radabstellanlagen hoher Qualität“ (Grundsatz G6 im Abschnitt 5.1.3) zu ersetzen.

RPD-Entwurfsfassung Juni 2016

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Eine Begründung zu dieser Entscheidung liegt nicht vor. Die Anregung wird auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum RPD-E von der Stadt Wuppertal aufrechterhalten.